

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 13. Juli 2016 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache "Pöpperl", Aktenzeichen C - 187/15, geurteilt, dass Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind. Da die Rechtslage in Thüringen der mit dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verworfenen entspricht, ist sie nunmehr als insoweit europarechtswidrig einzustufen. Die freiwillig ausgeschiedenen Beamten oder Richter werden bislang durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt, als habe für die Zeit im Beamten- oder Richterverhältnis eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht bestanden. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder findet nicht statt. Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine sozialversicherungsrechtlich gebotene Mindestleistung, damit der Bedienstete nicht unversorgt ausscheidet. Der aus einer Nachversicherung resultierende Rentenanspruch ist im Vergleich zu dem im gleichen Zeitraum möglichen Versorgungsanspruch zum Teil deutlich geringer.

Die im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) enthaltenen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Zeiten zwischen- oder überstaatlicher Verwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und zur Anrechnung einer Versorgung aus dieser Verwendung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 73 ThürBeamtVG) wurden in Thüringen bislang noch nicht angewendet. Bei der Anwendung der bisher inhaltlich identischen Regelungen im Bundesbereich hat sich herausgestellt, dass die Regelungen verwaltungsaufwändig und für den Beamten wegen der regelmäßig damit zusammenhängenden Ruhensregelung des § 56 BeamtVG in ihrer Wirkung auf seine Versorgungsansprüche nur äußerst schwer überschaubar sind. Die Vielzahl anhängiger Gerichtsverfahren im Bundesbereich belegt außerdem, dass die Norm streitanfällig ist.

Die Verrentung in Form der Umrechnung in einen Monatsbetrag von Einmalzahlungen zur Altersversorgung, sogenannter Kapitalbeträge, wie zum Beispiel Abfindungen, Beitragserstattungen, zur Anrechnung auf die Beamtenversorgung nach dem bisher geltenden § 72 Abs. 1 Satz 4, 8 und 9 ThürBeamtVG ist höchst komplex und verwaltungsaufwändig geregelt und erfordert in der Verwaltungspraxis einen entsprechenden Aufwand.

Weiterhin ist in § 72 Abs. 8 ThürBeamtVG der Verzicht auf die Anrechnung von Renten aus Ländern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz auf die Beamtenversorgung geregelt. Sie ergibt sich aus den Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1; L 213 vom 12.8.2015, S. 65), der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1; L 288 vom 22.10.2016, S. 58, L 54 vom 24.2.2018, S. 18) sowie der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1; L 166 vom 30.4.2004, S. 1) und wirkt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union für Renten britischer Versicherungsträger nicht mehr. Renten britischer Versicherungsträger wären dann auf die Beamtenversorgung nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz anzurechnen.

Ferner wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten im Vergleich zur Beamtenversorgung verbessert. Darüber hinaus tritt das Bundesversorgungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft, sodass ab 1. Januar 2024 entsprechende Verweisungen auf das Bundesversorgungsgesetz im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ins Leere laufen.

Im Thüringer Besoldungsgesetz ergibt sich insbesondere aufgrund der Rechtsprechung, in der Anwendung dieses Gesetzes und im Besoldungsvergleich mit anderen Ländern Änderungsbedarf. So liegt Thüringen im Vergleich mit anderen Ländern bei der Jahresbruttobesoldung in der Besoldungsgruppe W 1 an achter Stelle und in der Besoldungsgruppe W 2 an 13. Stelle, in der Besoldungsgruppe W 3 allerdings an 17. und damit letzter Stelle im Bund-Länder-Quervergleich. Ferner hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass auch bei der Gewinnung von Juniorprofessoren eine erhebliche Konkurrenz unter den Ländern vorhanden ist. Weiterhin bedarf die Neueinrichtung der Fachrichtung des informationstechnischen Dienstes einer Ergänzung besoldungsrechtlicher Regelungen. Zudem erfordert die Umsetzung des Notfallsanitätsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Maßnahmen hinsichtlich der Besoldung, um die dauernde Einsatzbereitschaft der Beamten der Laufbahn des feuerwehrtechnischen

Dienstes für eine Tätigkeit als Notfallsanitärer im Rettungsdienst oder als Disponent in der Leitstelle sicherzustellen.

Im Einkommensteuerrecht wurden die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten erhöht, die ebenso wie die reisekostenrechtlichen Tagegelder dem pauschalierten Ersatz von Verpflegungsmehraufwand dienen. Zudem gibt es derzeit keine Erstattungsmöglichkeit für die Benutzung von sonstigen Beförderungsmitteln bei Dienstreisen, die weder unter die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel noch unter die Definition von Mietwagen, Taxi oder privaten Kraftfahrzeugen zu subsumieren sind.

Für die Nachversicherung von unversorgt ausgeschiedenen Mitgliedern der Landesregierung in der gesetzlichen Rentenversicherung existiert derzeit keine Rechtsgrundlage im Thüringer Ministergesetz. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher aktuell rechtlich nicht möglich. Voraussetzung für eine solche Nachversicherung ist eine Regelung im Thüringer Ministergesetz, dass eine Nachversicherungsmöglichkeit in sinngemäßer Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorgesehen wird.

In der Verwaltungspraxis hat sich die Notwendigkeit gezeigt, im Bereich der Polizei in Thüringen die Funktion einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich einzurichten.

Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Abgabe der Aufgabe als Familienkasse der Bediensteten des Landes an die Bundesagentur für Arbeit und dem Verzicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf die Familienkassenfunktion des Landesamts für Finanzen nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Darüber hinaus ist die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge an geänderte Rechtsvorschriften und tarifvertragliche Bestimmungen anzupassen.

Des Weiteren bedarf es im Zuge der beabsichtigten Automatisierung der Trennungsgeldgewährung auch der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, um dies elektronisch zu ermöglichen.

Durch die vorgenannten notwendigen Änderungen und Anpassungen sind weitere redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes

Mit dem in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Thüringer Altersgeldgesetz wird eine mit Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übereinstimmende Regelung zur Altersversorgung ehemaliger Beamter, die in eine berufliche Tätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz wechseln, geschaffen. Aus Gleichbehandlungsgründen werden auch Wechsel der beruflichen Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses im Inland vom Anwendungsbereich des Thüringer Altersgeldgesetzes erfasst.

Die im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz enthaltenen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Zeiten zwischen- und überstaatlicher Verwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und zur Anrechnung einer Versorgung aus dieser Verwendung werden in Anlehnung an die geänderten

Regelungen des Bundes im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert.

Die Verrentung von Kapitalbeträgen soll entsprechend dem Vorbild des Bundes im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz unter Rückgriff auf Regelungen und Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 187 Abs. 3 Satz 3 SGB VI vereinfacht werden.

Für die vom Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union betroffenen derzeitigen Versorgungsempfänger und deren zukünftige Hinterbliebene soll der bisherige Rechtsstand, also der Verzicht auf die Anrechnung von Versorgungsbezügen, beibehalten werden. Deshalb wird eine entsprechende Übergangsregelung in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz eingefügt.

Ferner wird in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Kindererziehungszeit für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder auf 30 Monate erhöht. Außerdem erfolgt eine eigenständige Regelung zum Unfallausgleich unter Verzicht auf Verweisungen auf andere Gesetze.

Hinsichtlich der im Thüringer Besoldungsgesetz erforderlichen Maßnahmen wird zur Verringerung des Rückstands im Bund-Länder-Quervergleich bei der Besoldungsgruppe W 3 eine Erhöhung des Grundgehaltes um 360 Euro vorgenommen, wobei bei vorhandenen Beamten eine Anrechnung der Erhöhung auf bereits gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge vorgenommen wird. Zur Gewinnung von besonders qualifizierten Bewerbern soll es ermöglicht werden, auch Juniorprofessoren Leistungsbezüge zu gewähren.

Die Eingangssämter für die neu eingerichteten Laufbahnen des mittleren und des gehobenen informationstechnischen Dienstes werden den gleichen Besoldungsgruppen zugewiesen wie die Eingangssämter der Laufbahnen des mittleren und gehobenen technischen Dienstes; Entsprechendes gilt für die besonderen Obergrenzen bei Beförderungssämtern.

Zur Honorierung der zusätzlichen dreijährigen Ausbildung zum Notfallsanitäter sowie für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung wird für die Dauer der Verwendung als Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Disponent in der Leitstelle eine Zulage für Beamte der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen.

Im Thüringer Reisekostengesetz wird die Höhe des Tagegeldes der Höhe der steuerlichen Pauschalen angepasst. Zudem wird im Thüringer Reisekostengesetz die Möglichkeit eröffnet, auch die entstandenen notwendigen Kosten bei Benutzung sonstiger Beförderungsmittel zu erstatten sowie ein pauschales Übernachtungsgeld zu gewähren.

Im Thüringer Ministergesetz wird eine Regelung geschaffen, die eine Nachversicherungsmöglichkeit von unversorgt ausgeschiedenen Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorsieht. Zur sicheren Regelung von Fällen, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung aufgetreten sind, wird eine Rückwirkung vorgesehen.

Im Thüringer Gleichstellungsgesetz soll durch eine entsprechende Ergänzung die Möglichkeit eröffnet werden, für den Geschäftsbereich der Polizei die Funktion einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten einzurichten.

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsänderung für die Kindergeldzahlung ist eine Änderung der zuständigkeitzuweisenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie eine Anpassung der Normen vorzunehmen.

Durch die Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung soll künftig die Möglichkeit bestehen, das gesamte Verfahren der Gewährung von Trennungsgeld auch elektronisch abzubilden. Zudem wird im Gleichklang mit den steuerlichen Pauschalen und dem reisekostenrechtlichen Tagegeld das Trennungsreisegeld auf 28 Euro angehoben.

C. Alternativen

Alternativ zum Erlass des Thüringer Altersgeldgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs wäre zusätzlich zur sich bereits aus § 8 SGB VI ergebenden Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Nachversicherung der freiwillig ausscheidenden Beamten und Richter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder denkbar. Hierfür fehlen jedoch die Rechtsgrundlagen, die Thüringen allein nicht schaffen kann. Eine weitere Möglichkeit zur Ergänzung der Alterssicherung bestünde in einer Kapitalisierung und Abfindung der die gesetzliche Rente übersteigenden Anwartschaften in der Beamtenversorgung als Einmalzahlung zusätzlich zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diesen Weg hat Bayern gewählt, vergleiche Artikel 94 des Bayerisches Beamtengesetzes. Die Einmalzahlung müsste so bemessen sein, dass der Zahlbetrag ausreicht, um zu einem späteren Zeitpunkt mit einer privaten Altersversorgung die Differenz zwischen gesetzlicher Rente und dem nach dem Gesetzentwurf zu bemessenden Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld auszugleichen. Dies wäre bei der derzeitigen Verzinsung nur mit sehr erheblichen Geldbeträgen und damit Kosten für den früheren Dienstherrn möglich. Das vorgesehene Thüringer Altersgeldgesetz ermöglicht dagegen eine europarechtlich unbedenkliche Mitnahme der in den Zeiten im Beamtenverhältnis erworbenen Versorgungsanwartschaften. Mit Artikel 1 vergleichbare Altersgeldregelungen haben der Bund durch sein Altersgeldgesetz sowie Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen jeweils in ihren Landesbeamtenversorgungsgesetzen getroffen.

Hinsichtlich der Neuregelung der versorgungsrechtlichen Behandlung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung wäre die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage möglich. Die gegenwärtige Regelung ist für die Beamten und Richter jedoch wegen der regelmäßig damit zusammenhängenden Ruhensregelung des § 73 ThürBeamtVG in ihrer Wirkung auf ihre Versorgungsansprüche nur äußerst schwer überschaubar. Zudem kann das Anrechnungsverfahren nach Hinweisen der Anwenderpraxis nicht elektronisch abgebildet werden. Die Vielzahl der bei bisher gleichlautenden gesetzlichen Regelungen im Bundesbereich anhängigen Gerichtsverfahren belegt außerdem, dass die Norm streitanfällig ist.

Bei der Verrentung von Einmalzahlungen könnte mit § 72 ThürBeamtVG in der bisher geltenden Fassung ebenfalls die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die sowohl für die Anwender als auch für die Betroffenen nur schwer handhabbare oder kaum zu durchschauende Regelung fortgeführt werden würde.

Ein grundsätzlich möglicher Verzicht auf die gesetzliche Übertragung der Erhöhung der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder auf 30 Monate wie in

der gesetzlichen Rentenversicherung hätte zur Folge, dass verbeamtete Mütter, die keine Rentenansprüche haben und deren Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, versorgungsrechtlich schlechter behandelt würden als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu der vorgesehenen Übergangsregelung für Renten britischer Versicherungsträger wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gibt es keine Alternative.

Hinsichtlich der im Thüringer Besoldungsgesetz erforderlichen Maßnahmen könnte grundsätzlich die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Dies könnte aber die Konkurrenzfähigkeit Thüringens beeinträchtigen, wenn die Besoldungsgruppe W 3 nicht angehoben wird oder besonders qualifizierten Juniorprofessoren weiterhin keine Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden könnten. Entsprechendes gilt für Beamte in den Laufbahnen des informationstechnischen Dienstes. Ohne die Notfallsanitäterzulage könnte die Bereitschaft der Beamten der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes, sich als Notfallsanitäter ausbilden und fortbilden zu lassen, sinken. Damit könnte die Gefahr bestehen, dass der Rettungsdienst bei der Feuerwehr personell nicht abgesichert werden kann.

Ein Verzicht auf eine Rechtsgrundlage zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Thüringer Ministergesetz würde eine Nachversicherung in Frage stellen und zu Brüchen in der Alterssicherungsbiographie früherer Minister führen. Zudem könnte dies zur Rückabwicklung früherer, bereits durchgeführter Nachversicherungen führen.

Mit einem Verzicht auf die Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes bestünde für die Funktion einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich der Polizei keine gesetzliche Grundlage.

D. Kosten

1. Thüringer Altersgeldgesetz

Durch das Thüringer Altersgeldgesetz werden unmittelbar Kosten eingespart. Weder die bisher zu leistenden Nachversicherungskosten noch die Kosten einer alternativ zum Altersgeld denkbaren Abfindung fallen im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten an. Kosten entstehen, sobald entsprechend § 3 Abs. 3 die Zahlung des Altersgeldes beginnt. Dies dürfte überwiegend das 67. Lebensjahr des Berechtigten sein. Nach den Erkenntnissen der Evaluation des Altersgeldgesetzes des Bundes (vergleiche Bundestag-Drucksache 18/10680 S. 34) entsteht der Anspruch auf Altersgeld am häufigsten bei Bediensteten im Alter zwischen dem 31. und 35. Lebensjahr und fällt ab dem Alter von 41 bis 45 Lebensjahren signifikant ab. Unterstellt man ein ähnliches Verhalten in Thüringen, dürften - von Ausnahmen abgesehen - erste Altersgeldfälle erst in rund 25 Jahren auftreten. Die Höhe des dann anfallenden Altersgeldes hängt von der altersgeldfähigen Dienstzeit, den altersgeldfähigen Dienstbezügen und der Entwicklung der Bezüge in den kommenden Jahrzehnten ab. Diese Faktoren sind nicht vorhersehbar. Insgesamt kann prognostiziert werden, dass durch das Thüringer Altersgeldgesetz in den nächsten zwei Jahrzehnten beim Land und den Kommunen nahezu keine Kosten entstehen werden; durch den Wegfall der Nachversicherungskosten könnte im Saldo sogar zunächst mit Minderausgaben gerechnet werden.

2. Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Durch die Neuregelung der Berücksichtigung von Zeiten zwischen- und überstaatlicher Verwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit entstehen keine Mehrkosten.

Aufgrund der Neuregelung der Berechnung des Unfallausgleichs entstehen unmittelbare Mehrkosten von rund 69 000 Euro im Jahr 2021 und von jeweils rund 135.000 Euro in den Jahren 2022 und 2023. Die Mehrkosten werden sich ab dem Jahr 2024 gegenüber der nach § 142 Abs. 1 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch im Ergebnis fortgeführten Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz voraussichtlich erheblich reduzieren und in Verbindung mit dem Wegfall des Alterserhöhungsbetrages mittelfristig voraussichtlich ganz entfallen.

Die Verlängerung der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird sich nur in Einzelfällen versorgungserhöhend auswirken. Ursächlich dafür ist, dass die betroffenen Beamtinnen in Thüringen regelmäßig Rentenansprüche besitzen, bei denen die Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden. Nach § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürBeamtVG entfällt dann die Berücksichtigung bei der Beamtenversorgung.

Mit Neuregelung der Verrentung von Einmalzahlungen dürften sich gegenüber der bisher angewandten Verrentungsmethode in aller Regel niedrigere Beträge bei künftigen Anrechnungsfällen ergeben. Jedoch wird dadurch der von der Rechtsprechung erhobenen Kritik an der bisher geltenden Verrentungsmethode die Grundlage entzogen.

3. Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Durch die Zuweisung des Eingangsamtes für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes zur Besoldungsgruppe A 10 entstehen im Vergleich zur Besoldungsgruppe A 9 monatliche Mehrkosten in Höhe von 165,34 Euro pro Person im Anfangsgrundgehalt. Durch die besoldungsrechtliche Zuordnung des Eingangsamtes der Laufbahn des mittleren informationstechnischen Dienstes zur Besoldungsgruppe A 7 entstehen im Vergleich zur Besoldungsgruppe A 6 monatliche Mehrkosten in Höhe von 79,80 Euro pro Person im Anfangsgrundgehalt.

Durch die Möglichkeit, Leistungsbezüge auch an Juniorprofessoren zu gewähren, würde sich die bisher notwendige Anwendung des § 46 Thür-BesG, nach dem Sonderzuschläge zur Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit in Höhe von 10 Prozent des Grundgehaltes gewährt werden können, mit der Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen erübrigen. Die Anzahl der Vergabefälle und die individuelle Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge sind nicht vorhersehbar. Mehrausgaben für den Landeshaushalt fallen jedoch nicht an, weil die Kosten aus den Budgets der Hochschulen zu tragen sind.

Die Zulage für Notfallsanitäter führt im kommunalen Bereich zu Mehrkosten. Pro Beamten der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes entstehen im Jahr 1.200 Euro zusätzliche Kosten für die Dauer der Verwendung als Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Disponent in der Leitstelle.

Mit der Möglichkeit, für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 eine Amtszulage zu gewähren, soweit bewertungsrechtlich ein Dienstposten die

Voraussetzungen für die Gewährung einer Amtszulage erfüllt und der Stellenplan entsprechende Stellen zur Verfügung stellt, entstehen pro Dienstposten rund 3.900 Euro im Jahr an Mehrkosten. Es wird von einer geringen Fallzahl ausgegangen, da auch die derzeitige schon bestehende Regelung für Rechtspfleger und für den technischen Dienst kaum in Anspruch genommen wird.

Die Anhebung der Stellenzulage für Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes im Außendienst der Steuerprüfung führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 160.000 Euro.

Durch die Anhebung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe W 3 entstehen monatlich Mehrkosten pro Person von höchstens 360 Euro, die jedoch bei den vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfängern noch durch die Anrechnung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen reduziert werden.

4. Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von schätzungsweise rund 31.000 Euro jährlich für die unmittelbare Landesverwaltung ohne die Hochschulen des Landes. Eine Kostenschätzung für die Hochschulen des Landes, den Kommunalbereich sowie sonstige Institutionen, die sich an den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes anlehnen, ist mangels Kenntnisse über deren Reisekostenausgaben und den darin enthaltenen Anteil von Tagegeldern nicht möglich.

5. Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Die Kosten sind abhängig von dem nachzuversichernden Amtsgehalt und der nachzuversichernden Amtszeit. Sie lagen in den letzten beiden Anwendungsfällen bei etwa 9.300 Euro beziehungsweise 2.400 Euro.

6. Änderung der Zuständigkeit für die Zahlung des Kindergeldes

Mit der Änderung der Zuständigkeit für die Zahlung des Kindergeldes sind keine Mehrkosten verbunden. Stattdessen entfallen ab dem Haushaltsjahr 2022 die Kosten für die Nutzung des Kindergeldfestsetzungsverfahrens KISO von jährlich rund 52.000 Euro. Zudem werden personelle Ressourcen frei und ermöglichen so eine erhebliche Einsparung von Verwaltungskosten.

7. Änderung der Thüringer Heilverfahrensverordnung

Durch den Wegfall des Selbstbehalts im ab dem Jahr 2024 geltenden Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch im Vergleich zum Bundesversorgungsgesetz und der Orthopädieverordnung kann es bei der Erstattung für orthopädische Schuhe zu Mehrkosten kommen.

8. Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung

Durch die Anhebung des Trennungsreisegeldes entstehen Mehrkosten, die pro Trennungsgeldanspruch mit auswärtigem Verbleiben bei höchstens 28 Euro liegen. Wird unentgeltliche Vollverpflegung bereitgestellt (beispielsweise bei Beamtenanwärtern im Landesdienst), hat die Anhebung keine finanziellen Auswirkungen. Die gesamten finanziellen Auswirkungen sind mangels Kenntnis der Anzahl der Trennungsgeldempfänger nicht bezifferbar.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 7. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Juni 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Altersgeldgesetz
(ThürAltGG)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Anspruch auf Altersgeld
- § 4 Verlust des Anspruchs auf Altersgeld
- § 5 Altersgeldfähige Dienstbezüge
- § 6 Altersgeldfähige Dienstzeit
- § 7 Höhe des Altersgeldes
- § 8 Zuschläge für Kindererziehung und Pflege
- § 9 Hinterbliebenenaltersgeld
- § 10 Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes, Rückforderung, Durchführung
- § 11 Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwenaltersgeld mit Erwerbseinkommen
- § 12 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen
- § 13 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung
- § 14 Kürzung des Altersgeldes nach Ehescheidung
- § 15 Verteilung der Altersgeldkosten
- § 16 Weiterer Geltungsbereich
- § 17 Gleichstellungsbestimmung

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Beamten auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Richter auf Lebenszeit des Landes, die nach dem ... (*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) auf Antrag aus dem Beamten- oder Richterverhältnis entlassen werden, sowie für deren Hinterbliebene.

**§ 2
Allgemeines**

(1) Das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) § 3 Abs. 2 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) gilt entsprechend.

(3) Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet.

(5) Werden die Versorgungsbezüge nach § 4 ThürBeamtVG allgemein erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich die der Berechnung des Altersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge nach § 5 entsprechend. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Anspruch auf Altersgeld

(1) Ein Anspruch auf Altersgeld besteht, wenn vom Beamten oder Richter mindestens fünf Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten nach § 6 Abs. 1 im Dienst des entlassenden Dienstherrn zurückgelegt worden sind (Wartezeit). Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben bei der Erfüllung der Wartezeit unberücksichtigt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Erfüllung der Wartezeit im vollen Umfang berücksichtigt.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Richters endet. Sind Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gegeben, so entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit Wegfall der Aufschubgründe.

(3) Altersgeldberechtigte können auf den Anspruch auf Altersgeld innerhalb eines Monats nach Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der für die Entlassung zuständigen Stelle verzichten. Der Verzicht nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht. Abweichend von Satz 1 endet das Ruhen des Anspruchs mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Altersgeldberechtigte

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI ist oder
4. berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist, sofern er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist.

Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 2 Nr. 4 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber ein Amtsarzt; § 33 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 bis 4 gelten § 102 Abs. 2 sowie die §§ 103 und 104 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VI entsprechend.

(5) Werden Beamte oder Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder Beamte im einstweiligen Ruhestand erneut in ein Beamten- oder

Richterverhältnis berufen, entsteht ein Anspruch auf Altersgeld erst, wenn ab der erneuten Berufung mindestens fünf Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 zurückgelegt worden sind.

(6) Werden mit Anspruch auf Altersgeld im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassene Beamte oder Richter bei demselben Dienstherrn wiederernannt, gegen den der Anspruch auf Altersgeld besteht, erlischt mit der erneuten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis der vor der Wiederernennung begründete Anspruch auf Altersgeld.

§ 4

Verlust des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Unter den Voraussetzungen des § 43 ThürBeamtVG erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

(2) Wird in einem Disziplinarverfahren auf eine Kürzung des Altersgeldes erkannt, beginnt die Kürzung mit dem Monat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt, frühestens mit dem Beginn der Zahlung des Altersgeldes.

§ 5

Altersgeldfähige Dienstbezüge

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind die in § 12 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 4 und 5 ThürBeamtVG aufgeführten Dienstbezüge. § 12 Abs. 2, 4, 6 und 7 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

§ 6

Altersgeldfähige Dienstzeit

(1) Altersgeldfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte oder Richter von der ersten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. § 13 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 13 a und 15 ThürBeamtVG gelten entsprechend. Der im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit steht die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit gleich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Altersgeld oder altersgeldähnliche Ansprüche erworben wurden oder für die eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung durchgeführt worden ist.

§ 7

Höhe des Altersgeldes

(1) Die Höhe des Altersgeldes beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, für das Altersgeld vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht; die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(3) Endet das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder 4, wird der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI mit 0,5 multipliziert.

§ 8

Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 65, 66 und 68 ThürBeamtVG gelten entsprechend; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Altersgeld, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge treten die altersgeldfähigen Dienstbezüge und an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt die altersgeldfähige Dienstzeit.

§ 9

Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Altersgeldberechtigten im Sinne des § 3 haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst

1. das Altersgeld für den Sterbemonat nach Absatz 2,
2. das Witwenaltersgeld nach Absatz 3,
3. die Witwenabfindung nach Absatz 4 und
4. das Waisenaltersgeld nach Absatz 5.

(2) Verstirbt der Altersgeldberechtigte, verbleibt das im Sterbemonat zu zahlende Altersgeld in voller Höhe seinen Erben. § 46 Abs. 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(3) Die Witwe eines Altersgeldberechtigten erhält Witwenaltersgeld. Das Witwenaltersgeld beträgt 55 Prozent des Altersgeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag voll erwerbsgemindert gewesen wäre. Witwenaltersgeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI bereits erreicht hatte. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 ThürBeamtVG gelten entsprechend.

(4) Eine Witwe mit Anspruch auf Witwenaltersgeld, die wieder heiratet, erhält eine Witwenabfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des ihr im Monat der Wiederverheiratung nach Anwendung der §§ 12 bis 14 zu zahlenden Witwenaltersgeldes. Die Witwenabfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(5) Die Kinder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten erhalten Waisenaltersgeld. Das Waisenaltersgeld beträgt für Halbwaisen zwölf Prozent und für Vollwaisen 20 Prozent des Altersgeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag voll erwerbsgemindert gewesen wäre. Kein Waisenaltersgeld erhalten Kinder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Altersgeldberechtigte in diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI bereits erreicht hatte. § 53 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG gelten entsprechend.

(6) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenaltersgeld entsteht frühestens mit Ablauf des Sterbemonats des Altersgeldberechtigten.

(7) Die §§ 58 und 60 bis 62 ThürBeamtVG gelten entsprechend.

§ 10

Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes, Rückforderung, Durchführung

(1) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit sind innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen durch die zuständige Behörde.

(2) Die Leistungsgewährung, mit Ausnahme der Leistung nach § 9 Abs. 2, erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Behörde. Auf das Erfordernis der Antragsstellung nach Satz 1 ist der Altersgeldberechtigte schriftlich oder elektronisch im Rahmen der Festsetzung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Altersgeld oder Witwen- und Waisenaltersgeld wird durch die zuständige Behörde für die Zeit ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 endet oder der Anspruch auf Witwen- und Waisenaltersgeld nach § 9 Abs. 6 entsteht. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 9 Abs. 6 gestellt werden, gelten als am Ersten des Monats gestellt, in dem diese Voraussetzungen vorlagen. Ein Antrag in entsprechender Anwendung des § 13 a Abs. 4 Satz 2 ThürBeamtVG ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Leistungsgewährung nach Satz 1 zu stellen. In Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist die Zahlung des Altersgeldes auf den gleichen Zeitraum wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu befristen; wird die Zahlung der Rente verlängert, ist die Zahlung des Altersgeldes erneut zu beantragen.

(4) Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld ist für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten des Landes. Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind am Ende des Monats fällig, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats gezahlt. Altersgeld sowie Witwen- und Waisenaltersgeld werden längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Berechtigte verstirbt.

(5) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Dienstbehörde; § 95 Abs. 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend. Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten § 5 Abs. 3 und 5 bis 8 sowie die §§ 7 bis 9 ThürBeamtVG entsprechend.

§ 11

Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwenaltersgeld mit Erwerbseinkommen

(1) Bezieht ein Altersgeld- oder Witwenaltersgeldberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG, erhält er daneben Altersgeld oder Witwenaltersgeld nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Absatz 2. Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2

gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte nach Satz 1 die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht.

- (2) Die Höchstgrenze beträgt
1. für Altersgeldberechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 71,75 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrags von monatlich 525 Euro,
 2. für Witwenaltersgeldberechtigte die der Berechnung des Witwenaltersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge.

§ 12

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, gilt § 71 ThürBeamtVG entsprechend.

§ 13

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Altersgeld-, Witwenaltersgeld- oder Waisenaltersgeldberechtigter aus einer Verwendung des Altersgeldberechtigten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Versorgung und ist die Zeit der Verwendung altersgeldfähig, ruht das Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 ThürBeamtVG mit der Maßgabe, dass die aus der Verwendung erworbene Versorgung in dem Umfang unberücksichtigt bleibt, in dem sie nach Ent stehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Altersgeldberechtigte erneut in ein Beamten- oder Richter verhältnis berufen wurde und einen Anspruch auf Versorgung aus diesem Beamten- oder Richter verhältnis hat.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhensbetrag ist von dem nach Anwendung der §§ 11 und 12 verbleibenden Altersgeld abzuziehen.

§ 14

Kürzung des Altersgeldes nach Ehescheidung

- (1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts
1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
 2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung

aus der altersgeldfähigen Dienstzeit übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung das Altersgeld der ausgleichspflichtigen Person und die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen nach § 9 nach Anwendung der weiteren Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen um den nach Absatz 2 berechneten Betrag gekürzt, soweit die Kürzung nicht nach

Absatz 3 abgewendet wird. § 75 Abs. 1 Satz 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Altersgeld und für das Hinterbliebenenaltersgeld berechnet sich in sinngemäßer Anwendung des § 75 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG; an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand tritt dabei der Zeitpunkt nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2.

(3) Die Kürzung des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes kann von den Altersgeldberechtigten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn, gegen den der Anspruch auf Altersgeld besteht, abgewendet werden. § 76 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

§ 15

Verteilung der Altersgeldkosten

Ist dem Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld ein Dienstherrnwechsel vorausgegangen, der unter § 83 ThürBeamtVG fällt, gilt dieser entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Altersgeld als regelmäßig wiederkehrende Leistung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG gilt,
2. an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld tritt,
3. an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die als altersgeldfähig zu berücksichtigenden Dienstzeiten treten.

§ 16

Weiterer Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt auch für ehemalige Beamte auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ehemalige Richter auf Lebenszeit des Landes, die ab dem 13. Juli 2016 und vor dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) auf Antrag aus dem Beamten- oder Richterverhältnis entlassen wurden, um eine berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land aufzunehmen, in dem nach einem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung gelangt, sowie für deren Hinterbliebene. Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Berechtigten nach Satz 1, der auch für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 den Nachweis zu erbringen hat. Für die von Satz 1 erfassten ehemaligen Beamten oder Richter sowie ihre Hinterbliebenen findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung. Die sich aus der Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit ergebende Rente wird in vollem Umfang auf das Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld angerechnet.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2
Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen ergehen auf Antrag des Versorgungsempfängers. Die Entscheidungen dürfen ausgenommen in den Fällen des Satzes 6 grundsätzlich erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Wird der Antrag nach dem Beginn des Ruhestandes gestellt, können Vordienstzeiten frühestens vom Beginn des Antragsmonats berücksichtigt werden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Ruhestands gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt. Dies gilt entsprechend für die erstmalige Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung. Ob Zeiten aufgrund der §§ 17, 18 oder 78 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, kann auf Antrag bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt."

2. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

"8. die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal, soweit sie nach § 80 ruhegehaltfähig ist,"

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann" durch die Worte "Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die keine Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sind, können" ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Zeiten im öffentlichen Dienst einer
zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestands im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ru-

hegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Hat der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrags, ist dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nur dann stattzugeben, wenn der Beamte den ihm insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Antragstellung nach Absatz 4 an den Dienstherrn abführt. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestands an, bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestands entfallenden Anteils unberücksichtigt. Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn oder der Versetzung zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Dienst dieses Dienstherrn vorausgeht, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber zwei Prozent. § 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag kann im Fall des Anspruchs auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrags nach Absatz 2 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder nach der Berufung in das Beamtenverhältnis gestellt werden; die Versetzung in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht dabei der Berufung in das Beamtenverhältnis gleich. In den übrigen Fällen kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn des Ruhestands nach § 21 Nr. 4 BeamtStG gestellt werden; dauert die Verwendung über den Beginn des Ruhestands hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn."

5. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter in einer entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufs-

soldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 13 Abs. 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§§ 13, 15 und 16 und" durch die Angabe "§§ 13, 15 und 16, Zeiten im Sinne des § 13 a," ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 1" gestrichen.

7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 20 vom Hundert gemindert, erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen seinem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden anteiligen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vom Hundert ergibt sich aus der Anlage. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat."

8. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen" durch das Wort "Einkünfte" ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre; § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend."

9. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes" durch die Verweisung "§§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Verweisung "§ 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 66 Abs. 1 EStG", die Verweisung "§ 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 1 bis 5 EStG", die Verweisung "§ 65 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 65 EStG", die Verweisung "§ 62 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 62 EStG", die Verweisung "§ 1 des Bundeskindergeldgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 BKGG" und die Verweisung "§ 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 BKGG" ersetzt.

10. § 65 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "zwölf Kalendermonate" durch die Worte "dreißig Kalendermonate" ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 69 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten "berücksichtigt werden" die Worte "oder nach dem Eintritt in den Ruhestand entstanden sind" angefügt.

12. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
2. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen oder Zweckverbänden,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich (§ 31),
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung,
6. die nach § 3 Nr. 11a EStG aufgrund der Corona-Krise steuerfrei gewährten Beihilfen und Unterstützungen sowie
7. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 52 Nr. 3 ThürBG entsprechen."

13. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bleibt die Hälfte des Unfallausgleichs, der nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert gewährt wird, unberücksichtigt,"

bb) In Satz 3 werden die Worte "eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung" durch die Worte "ein Kapitalbetrag" ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung dieser einmaligen Zahlung ergibt."

dd) Die Sätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"Der Betrag, der bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung nach Satz 4 zugrunde zu legen ist, berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP \times aRW = VrB.$$

In dieser Formel bedeuten:

1. EP: Entgeltpunkte, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Abs. 3 SGB VI und anschließende Division durch Euro ergeben; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet,
2. aRW: aktueller Rentenwert in Euro,
3. VrB: Verrentungsbetrag in Euro."

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach den Worten "bis zum Eintritt des Versorgungsfalls" die Worte "abzüglich nicht ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 13 a," eingefügt.

14. § 73 erhält folgende Fassung:

"§ 73

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Steht einem Ruhestandsbeamten aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung zu und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 13 a Abs. 1 ruhegehaltfähig, ruht sein Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(2) Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung des § 21 Abs. 2 und 3 in Höhe der aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden laufenden Alterssicherungsleistung. Beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Beginn des Ruhestandes, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt. Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die der Beamte während der Zeit erworben hat, in der er, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat. Satz 3 gilt entsprechend für nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtigte Ansprüche. Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzt

zustehende Betrag zugrunde zu legen. Satz 5 gilt entsprechend, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallende Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 13 a entsprechend, wenn der Ruhestandsbeamte Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(4) Steht der Witwe oder den Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung des Beamten nach § 13 a Abs. 1 ruhegehaltfähig, ruhen das nach diesem Gesetz zu gewährende Witwengeld und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 70 bis 72 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen."

15. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe "60. Lebensjahres" durch die Angabe "62. Lebensjahres" ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Satz 6" ersetzt.

16. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend."
- b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Verweisung "Satz 3" durch die Verweisung "Satz 4" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 27 Nr. 1 ThürBesG" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Verweisung "§ 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 27 Nr. 1 ThürBesG" und die Verweisung "§ 27 Satz 1 Nr. 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 27 Nr. 2 ThürBesG" ersetzt.

17. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. Dem § 92 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vorhandene Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe W 3 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes neu festzusetzen."

19. Nach § 92 i wird folgender § 92 j eingefügt:

"§ 92 j

Übergangsbestimmung zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Für am 30. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger und deren zukünftige Hinterbliebene, die Renten von einem Versicherungsträger aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beziehen, findet § 72 Abs. 8 über den 30. Januar 2020 hinaus weiterhin Anwendung."

20. Nach § 92 j wird folgender § 92 k eingefügt:

"§ 92 k

Übergangsbestimmungen aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) § 13 a findet auf am ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes)* vorhandene Beamte Anwendung, wenn eine Verwendung im Sinne des § 13 a Abs. 1 vor dem ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes)*

1. begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert,
2. bereits beendet war und der Beamte aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat oder
3. bereits beendet war und der Beamte aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrags nach § 13 a Abs. 2 hat mit den Maßgaben, dass
 - a) abweichend von § 13 a Abs. 3 Satz 1 der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum ... *(einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes)* zu verzinsen ist und
 - b) der Antrag nach § 13 a Abs. 4 Satz 1 bis zum ... *(einsetzen: Datum des letzten Tages des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats)* gestellt werden kann.

Die Zeit einer vor dem ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes)*

bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 13a ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 13 a Abs. 2 bereits vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) Verringert sich durch die Anwendung des § 51 in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung die Höhe des Unterhaltsbeitrags, wird in Höhe der Differenz zu dem am ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) zustehenden Unterhaltsbeitrag eine Ausgleichszulage gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich nach Ablauf eines Jahres jeweils um 20 vom Hundert des Ausgangsbetrages. Bezieht der Unterhaltsbeitragsempfänger nach der erstmaligen Festsetzung der Ausgleichszulage neue Einkünfte, die den jeweils zustehenden Betrag der Ausgleichszulage übersteigen, entfällt die Ausgleichszulage. Dies gilt auch, wenn sich die bisherigen Einkünfte um einen Betrag erhöhen, der den jeweils zustehenden Betrag der Ausgleichszulage übersteigt. Die Ausgleichszulage wird nicht ausgezahlt, wenn der Ausgleichsbetrag fünf Euro nicht übersteigt.

(3) Für am ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) vorhandene Versorgungsempfänger sind § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 jeweils in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Für am (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen eine ruhegehaltfähige Zeit nach § 88 Abs. 2 in der bis zum.... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, ist § 65 Abs. 7 in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anzuwenden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) gestellt werden, gelten als zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Ab dem Zeitpunkt, zu dem aufgrund des Antrags der Kindererziehungszuschlag nach § 65 Abs. 7 gewährt wird, ist § 88 Abs. 2 in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden und der Ruhegehaltssatz entsprechend neu festzusetzen. Wird kein Antrag gestellt, findet § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 7 Satz 3 jeweils in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung auf die am ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses

Gesetzes) vorhandenen Versorgungsempfänger weiter Anwendung.

(5) Für am ... (*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen aufgrund der Änderung des § 65 Abs. 7 mit Wirkung vom ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) die Versorgungsbezüge neu festzusetzen sind, findet bei der Neufestsetzung § 92 g Abs. 2 keine Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist."

21. In § 96 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
22. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
23. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz "(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)" wird durch den Klammerzusatz "(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)" ersetzt.

- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 900 Euro."

Artikel 3 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 655) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen" gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 20 Nr. 3 werden nach den Worten "technischen Dienstes" die Worte "und des gehobenen informationstechnischen Dienstes" eingefügt.
4. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "technischer" die Worte "und informationstechnischer" eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "technischer" ein Komma und das Wort "informationstechnischer," eingefügt.

- c) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort "technischer" die Worte "und informationstechnischer" eingefügt.
 - d) In Nummer 5 werden nach dem Wort "technischer" ein Komma und das Wort "informationstechnischer," eingefügt.
 - e) In Nummer 6 werden nach dem Wort "technischer" die Worte "und informationstechnischer" eingefügt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte "den Besoldungsgruppen W 2 und W 3" durch die Worte "der Besoldungsordnung W" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Besoldungsgruppe W 2 oder W 3" durch die Worte "Besoldungsordnung W" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Professors" durch das Wort "Hochschullehrers" ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Präsidenten und Kanzler erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe des sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebenden Vmhundertsatzes des Grundgehalts; vorläufige Leiter nach § 30 Abs. 10 Satz 1 und 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe der Funktions-Leistungsbezüge des Präsidenten nach Anlage 8 Tabelle 4."
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrern" sowie die Verweisung "§ 78 Abs. 7" durch die Verweisung "§ 85 Abs. 6" ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" und das Wort "Professors" durch das Wort "Hochschullehrers" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.

9. § 41 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie

1. wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet oder
2. aufgrund einer Elternzeit erfolgt."

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

"§ 47 a
Zulage für Notfallsanitäter

Beamte der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes, die die staatliche Prüfung oder Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten für die Dauer der Verwendung als Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Disponent in der Leitstelle eine Zulage in Höhe von 100 Euro monatlich."

12. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "erheblicher" gestrichen.

13. § 60 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten als Kleidergeld eine Vergütung in Höhe von 20,50 Euro."

14. In § 63 Abs. 3 werden die Worte "für Professoren sowie hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen" gestrichen.

15. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67
Anpassung der Berufungs- und Bleibe-
Leistungsbezüge aufgrund der Anhebung des
Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 durch das
Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes
sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und
anderer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 3 werden in festen Beträgen festgesetzte monatlich gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) zugestanden haben, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens bis zu 360 Euro vermindert.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppe W 3 werden bei in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzten monatlich gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 27 Satz 1 Nr. 1 die Vomhundertsätze ab dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) im Verhältnis zur Erhöhung des Grundgehalts vermindert. Dazu werden die Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1,

die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) unter Zugrundelegung des bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 zugestanden hätten, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens um 360 Euro vermindert. Der neue Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des nach Anwendung des Satzes 2 verbleibenden Leistungsbezugs zu dem ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes) geltenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3.

(3) Soweit die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde, darf bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 der verbleibende Leistungsbezug 50 v.H. des vor der Verminderung zustehenden Leistungsbezuges nicht unterschreiten. Sind in Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß Satz 1 Regelungen enthalten, die Anwartschaften auf weitere, zu einem späteren Zeitpunkt finanziell wirksam werdende Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge begründen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Stehen mehrere Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 zu, werden sie in folgender Reihenfolge vermindert, bis der Betrag von 360 Euro erreicht ist:

1. in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzte Leistungsbezüge,
 2. in festen Beträgen festgesetzte Leistungsbezüge.
- Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 1 unterschiedliche Leistungsbezüge zu, sind unbefristete vor befristeten und ruhegehaltfähige vor nicht ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen zu vermindern.

(5) Die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Leistungsbezüge gelten als neu festgesetzt."

16. In § 68 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Abs. 6 des Abschnitts I der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

'(6) Die Ämter in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" und "Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -" sind keine regelmäßig zu durchlaufende Ämter.'

- b) Abschnitt II der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Zulage für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes"

bb) In Nummer 9 Satz 1 Buchst. a wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung" ersetzt.

cc) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Buchst. d wird das Wort "Sekundarstufe" durch das Wort "Sekundarstufe" ersetzt.

bbb) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 9 oder 10 gewährt."

ccc) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Zulage" durch das Wort "Stellenzulage" ersetzt.

ddd) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort "Abminderungsstunden" durch das Wort "Anrechnungsstunden" und das Wort "Zulage" durch das Wort "Stellenzulage" ersetzt.

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 2 der Besoldungsgruppe A 7 wird nach dem Wort "Dienstes" ein Komma und die Worte "des mittleren informationstechnischen Dienstes" eingefügt.

bb) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Fachlehrer - an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen -" wird durch das Amt "Fachlehrer - an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen -¹⁾" ersetzt.

bbb) Folgende Fußnote wird angefügt:

"¹⁾ Als Eingangsamt"

cc) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Erster Kriminalhauptkommissar" wird durch das Amt "Erster Kriminalhauptkommissar⁵⁾" ersetzt.

bbb) Das Amt "Erster Polizeihauptkommissar" wird durch das Amt "Erster Polizeihauptkommissar⁵⁾" ersetzt.

ccc) Das Amt "Oberamtsrat²⁾³⁾" wird durch das Amt "Oberamtsrat²⁾³⁾⁵⁾" ersetzt.

ddd) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Oberrechnungsrat" erhält folgende Fassung:

"- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -⁵⁾"

eee) Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

"⁵⁾ Für Beamte, die nicht bereits von den Fußnoten 2 oder 3 erfasst sind, können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 Prozent der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 gestattet werden."

dd) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Fußnote 7 erhält folgende Fassung:

"⁷⁾ Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen und/oder in einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO."

bbb) Fußnote 8 wird aufgehoben.

ee) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen¹⁾" wird durch das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen" ersetzt.

bbb) Fußnote 1 wird aufgehoben.

ff) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen¹⁾" wird aufgehoben.

bbb) Fußnote 1 wird aufgehoben.

d) In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt "Leiter des Landesrechenzentrums" durch das Amt "Direktor des Landesrechenzentrums" ersetzt.

19. In Anlage 2 Nr. 2 der Vorbemerkungen wird der Klammerzusatz "(§ 82 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 89 Abs. 6 ThürHG)" ersetzt.

20. Anlage 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"gültig ab ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes)

3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.799,36	6.161,64	6.945,98"

21. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 1 Spalte 4 wird der Geldbetrag "20,00" durch den Geldbetrag "50,00" und der Geldbetrag "43,00" durch den Geldbetrag "75,00" ersetzt.
- b) In Spalte 4 der Tabelle 2 wird bei der Besoldungsgruppe A 13 die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 bis 3, 5" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juli 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt."

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Thüringer Richtergesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes" ersetzt.

2. In § 36 Satz 7 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 oder 8" ersetzt.

3. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 Nr. 7 gilt nicht, wenn unmittelbar im Anschluss an eine Entlassung nach § 21 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet werden soll oder bei einer Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig ist."

4. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

5. § 43 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 4" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 7, 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder 8" ersetzt.
6. In § 46 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 oder 8" ersetzt.
7. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5" ersetzt.
8. In § 62 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8" ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

In § 119 Abs. 4 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsvorschrift für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für die Polizei vom 20. Dezember 2006 (StAnz Nr. 6/2007 S. 245) in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsvorschrift für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für die Polizei vom 20. Dezember 2006 (StAnz Nr. 6/2007 S. 245) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 5 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung als 17 Cent je zurückgelegten Kilometer gewährt werden; die Erstattung ist auf 150 Euro begrenzt."

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Geldbetrag "24 Euro" durch den Geldbetrag "28 Euro" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Geldbetrag "12 Euro" durch den Geldbetrag "14 Euro" ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Fand eine notwendige Übernachtung statt, ohne dass hierfür Übernachtungskosten entstanden sind, wird ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 Euro je Übernachtung gezahlt; Absatz 3 bleibt unberührt."
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "sowie bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 gewährt werden" durch die Worte "gewährt werden sowie bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 und 2 a ausgeschlossen ist" ersetzt.
5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Neustrukturierung von Finanzbehörden

Das Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.
2. In § 4 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts
"ThüringenForst"

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 8" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 15
Dienstherrnfähigkeit, Tariffähigkeit, Zuständigkeit
des Landesamts für Finanzen"
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "sowie die
Auszahlung des Kindergeldes" gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung
angepasst.

Artikel 9 Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung auf Antrag für die Dauer der Amtszeit nachversichert. Dies gilt nicht, soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder wird."
2. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 73 ThürBeamtVG sinngemäß anzuwenden."
3. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 73 ThürBeamtVG sinngemäß anzuwenden."

Artikel 10 Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Verweisung "Thüringer Richter-gesetz" durch die Verweisung "Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes" ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Komma und die Worte "Bestellung einer Gesamtvertretung" angefügt.
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann auf Antrag einer oder mehrerer Gleichstellungsbeauftragter aus dem nachgeordneten Geschäftsbereich der Polizei eine Gesamtvertretung sowie deren Stellvertretung bestellen, welche die Gleichstellungsbeauftragten sämtlicher Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 unterstützen und insbesondere gegenüber übergeordneten Dienststellen sowie in sonstigen Gremien vertreten. Darüber hinaus können der Gesamtvertretung sowie der Stellvertretung die Aufgaben nach § 18 Abs. 5 Satz 2 übertragen werden. Gesamtvertretung und Stellvertretung sind an die inhaltlichen Vorgaben der Gleichstellungsbeauftragten gebunden, die sie vertreten. Gesamtvertretung und Stellvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gleichstellungsbeauftragte, wobei deren Rechte und Pflichten davon unberührt bleiben. Die Gesamtvertretung und die Stellvertretung werden aus der Mitte der Gleichstellungsbeauftragten des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei von diesen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das weitere Verfahren für die Durchführung der Wahl regelt das für die Polizei zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift, die im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen ist."

4. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 11 **Änderung der Thüringer** **Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 3 und 4 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§§ 3 und 4 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 12 **Änderung der Thüringer** **Landesfamilienkassenverordnung**

Die Thüringer Landesfamilienkassenverordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Landesfamilienkasse wird der Kommunale Versorgungsverband bestimmt."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sowie nach Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Landesfamilienkassen treten" durch die Worte "Landesfamilienkasse tritt" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2" gestrichen.

Artikel 13 Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Mitglieder der Landesregierung, der in einem öffentlich-rechtlichen Amts-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land stehenden Personen sowie der Beamten, der Richter und der Dienstanfänger des Landes,"

bb) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3. der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und der Versorgungsempfänger des Landes und
4. der Beamten, Versorgungsempfänger, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der Landesforstanstalt sowie der sonstigen in einem privatrechtlichen Beschäftigungs-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Landesforstanstalt stehenden Personen,"

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. der Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten des Landes und der Landesforstanstalt."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesamt für Finanzen nimmt für das Land und die Landesforstanstalt die Aufgaben des Arbeitgebers im Sinne der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, der betrieblichen Altersversorgung und des Vermögensbildungsgesetzes wahr."

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung "Absätzen 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätzen 1 bis 3" ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Versorgungszuschlägen" die Verweisung "nach § 13 Abs. 4 ThürBeamtVG" eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. die Feststellung nach § 63 Abs. 1 ThürBeamtVG, dass das Ableben eines verschollenen Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsempfängers mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dem Landesamt für Finanzen wird darüber hinaus die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 34 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 81 Satz 2 ThürBeamtVG sowie als Pensionsbehörde des Landes und der Landesforstanstalt übertragen."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a
Altersgeld

Das Landesamt für Finanzen ist ferner zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes der Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten des Landes und der Landesforstanstalt. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nr. 4 und 6 gilt entsprechend."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Übersendung einer Aufstellung der vorauslagten Bezüge für Tarifbeschäftigte, Beamte und Richter, die an andere Arbeitgeber oder Dienstherrn abgeordnet, diesen zugewiesen oder gestellt worden sind, an die personalführende Dienststelle; bei Beamten und Richtern umfasst die Aufstellung der Bezüge auch den Versorgungszuschlag,"

b) In Nummer 4 Halbsatz 1 werden die Worte "und Kindergeld" gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Landesamt für Finanzen entscheidet über Widersprüche gegen von ihm erlassene Bescheide und über unmittelbar eingelegte Widersprüche gegen die Bezügezahlung von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung, von in einem öffentlich-rechtlichen Amts-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land stehenden Personen, Versorgungsempfängern, Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten, Beamten, Richtern und Dienstanfängern des Landes."

6. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"§ 8
Evaluation

Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet dem Kabinett bis zum 31. Dezember 2023 über die Anwendung des § 4 Nr. 2 in der ab (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes*) geltenden Fassung.

§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

Artikel 14
Änderung der Thüringer Heilverfahrensverordnung

Die Thüringer Heilverfahrensverordnung vom 26. November 2018 (GVBl. S. 709), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen, der Unterhalt eines Blindenführhundes oder eine Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung werden in entsprechender Anwendung des § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Soweit die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen 1 000 Euro übersteigen, werden

sie nur erstattet, wenn die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle die Erstattung vorher zugesagt hat, es sei denn, das Versäumnis der vorherigen Anerkennung ist entschuldbar oder das Hilfsmittel wurde während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Schulungen in deren Nutzung sowie für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht."

2. In § 7 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 15 BVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 46 SGB XIV" ersetzt.

Artikel 15 **Änderung der Thüringer Hochschul-** **Leistungsbezügeverordnung**

§ 3 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.

Artikel 16 **Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung**

Die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Abordnung, Teilabordnung oder Zuweisung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung, oder Tätigkeit als Richter kraft Auftrags,"
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Geldbetrag "24 Euro" durch den Geldbetrag "28 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 7 Abs. 1 Satz 4 ThürRKG gilt entsprechend."
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Kalendermonats" die Worte "schriftlich oder elektronisch" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

**Artikel 17
Neubekanntmachung**

(1) Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der vom ... *(einsetzen: "1. Juli 2021" oder, wenn der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes nach dem 1. Juli 2021 liegt, Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes)* an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

(2) Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 2022 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 18
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 9 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014,
2. Artikel 2 Nr. 19 mit Wirkung vom 30. Januar 2020,
3. Artikel 2 Nr. 9 und 12 Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 2020,
4. die Artikel 7, 8, 12 und 13 Nr. 1 Buchst. d bis f sowie Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 2020,
5. Artikel 3 Nr. 18 Buchst. b Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Februar 2021,
6. Artikel 2 Nr. 7 und 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie Nr. 23 am 1. Juli 2021,
7. Artikel 3 Nr. 18 Buchst. a und Buchst. c Doppelbuchst. dd am 1. August 2021,
8. Artikel 3 Nr. 3 und 4, Nr. 18 Buchst. c Doppelbuchst. aa und cc und Nr. 21 Buchst. b am 1. Oktober 2021,
9. Artikel 3 Nr. 11, 13, 17 und Nr. 21 Buchst. a am 1. Januar 2022 und
10. Artikel 2 Nr. 12 Buchst. a und Artikel 14 am 1. Januar 2024

in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften beinhaltet an erster Stelle ein Thüringer Altersgeldgesetz als Artikel 1. Die Notwendigkeit zu dieser Regelung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Die Änderungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in Artikel 2 übernehmen überwiegend Rechtsvereinfachungen, die der Bund im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) bei der Anrechnung von Renten sowie der Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vorgenommen hat. Ferner macht der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union eine Übergangsregelung für Versorgungsempfänger mit Versorgungsansprüchen aus diesem Land erforderlich. Daneben haben sich im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in den zurückliegenden Jahren in der Anwendung des Gesetzes, in der Rechtsprechung, im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und im sozialen Entschädigungsrecht Änderungen ergeben, die übertragen werden. Ferner wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten verbessert. Das Bundesversorgungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft, so dass ab 1. Januar 2024 entsprechende Verweisungen auf das Bundesversorgungsgesetz im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ins Leere laufen.

Aufgrund der Rechtsprechung, in der Anwendung des Gesetzes und im Besoldungsvergleich mit anderen Ländern ergibt sich Änderungsbedarf im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG), dessen Änderung mit Artikel 3 vorgesehen ist. Bei der Jahresbruttobesoldung in der Besoldungsgruppe W 3 lag Thüringen im Bund-Länder-Quervergleich in den letzten Jahren an 17. und somit letzter Stelle. Dieser Rückstand wird durch eine Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 verringert. Ferner hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass auch bei Juniorprofessoren eine erhebliche Konkurrenz zwischen den Bundesländern vorhanden ist. Zur Gewinnung von besonders qualifizierten Bewerbern ermöglicht eine Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes auch Juniorprofessoren, Leistungsbezüge zu gewähren. Für die neu eingerichtete Fachrichtung des informationstechnischen Dienstes werden die Eingangssämter und die besonderen Obergrenzen für Beförderungssämter für die Laufbahnen dieser Fachrichtung entsprechend der Laufbahnen des technischen Dienstes besoldungsrechtlich geregelt. Weitere Änderungen erfolgen bei den Zulagen, um herausgehobene Funktionen zu honorieren.

Die Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes durch Artikel 4 ist überwiegend eine Folge des Erlasses des Thüringer Altersgeldgesetzes.

Mit Artikel 5 erfolgt die Ersetzung einer statischen Verweisung in § 119 Abs. 4 des Thüringer Beamtengesetzes durch eine gleitende Verweisung.

Aufgrund der Anhebung der steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen wird auch im Thüringer Reisekostengesetz durch Artikel 6 eine entsprechende Anhebung der Tagegelder vorgenommen.

Aufgrund des Verzichts auf die Sonderzuständigkeit des Landesamts für Finanzen als Landesfamilienkasse werden die entsprechenden Bestimmungen durch die Artikel 7, 8, 12 und 13 an die geänderte Rechtslage angepasst.

Mit der Änderung der Thüringer Ministergesetzes durch Artikel 9 wird für die Nachversicherung von unversorgt ausgeschiedenen Mitgliedern der Landesregierung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Mit der Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes durch Artikel 10 soll ermöglicht werden, dass im Geschäftsbereich der Polizei eine Gesamtvertretung sowie deren Stellvertretung bestellt werden kann.

Bei der Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Artikel 11 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Die Änderung der Thüringer Heilverfahrensverordnung mit Artikel 14 ist wegen der Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts erforderlich.

Die Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung mit Artikel 15 ist Folge der durch Artikel 3 geschaffenen Möglichkeit, Leistungsbezüge an Juniorprofessoren zu gewähren.

Durch die Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung in Artikel 16 wird auch das Trennungsreisegeld entsprechend dem reisekostenrechtlichen Tagegeld angepasst. Zudem soll künftig die Gewährung von Trennungsgeld komplett auch elektronisch abgebildet werden können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Altersgeldgesetz)

Mit dem Thüringer Altersgeldgesetz soll für freiwillig vorzeitig aus dem Dienst des Landes, der Gemeinden, Landkreise und deren Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausscheidende Beamte und Richter gegenüber dem früheren Dienstherrn ein Anspruch auf die Gewährung eines Altersgeldes begründet werden. Das Thüringer Altersgeldgesetz dient dazu, eine mit Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übereinstimmende Regelung zur Altersversorgung ehemaliger Beamter, die in eine Beschäftigung in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Schweiz wechseln, einzuführen. Am 13. Juli 2016 hatte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache "Pöpperl" mit dem Aktenzeichen C – 187/15 geurteilt, dass Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union "dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind."

Da die Rechtslage in Thüringen in der dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verworfenen entspricht, ist sie nunmehr als insoweit europarechtswidrig einzustufen. Die freiwillig ausgeschiedenen Beamten oder Richter werden bislang durch die Nachversicherung in

der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt, als habe für die Zeit im Beamten- oder Richterverhältnis eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht bestanden. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder findet nicht statt. Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine sozialversicherungsrechtlich gebotene Mindestleistung, damit der Bedienstete nicht unversorgt ausscheidet. Der aus einer Nachversicherung resultierende gesetzliche Rentenanspruch ist im Vergleich zu dem im gleichen Zeitraum als Beamter oder Richter erworbenen möglichen Versorgungsanspruch zum Teil deutlich geringer.

Daher ist eine gesetzgeberische Reaktion zumindest für Fälle des Wechsels der Beschäftigung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unumgänglich. Die europarechtlichen Vorgaben gelten nicht für gleichgelagerte Fälle im Inland. Eine Ungleichbehandlung dieser in ihren Auswirkungen auf die Altersversorgung gleichgelagerten Sachverhalte würde jedoch die Frage der Vereinbarkeit mit Artikel 3 des Grundgesetzes aufwerfen. Daher sollen auch die Fälle in den Geltungsbereich des Thüringer Altersgeldgesetzes einbezogen werden, in denen die freiwillig ausgeschiedenen Beamten oder Richter eine andere Tätigkeit im Inland aufnehmen. Eine Abwanderung qualifizierter Beamter oder Richter ist nach den Erfahrungen im Bundesbereich (vergleiche BT-Drs. 18/10680 S. 16) nicht zu erwarten.

Der Leistungsanspruch in den vorgenannten Fällen soll in einem eigenen Gesetz verankert werden. Der Gesetzentwurf in Artikel 1 sieht für Beamte und Richter, die auf eigenes Verlangen hin vorzeitig ausscheiden, bei Erfüllung der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein "Altersgeld" sowie für deren Hinterbliebene ein "Hinterbliebenenaltersgeld" vor. Mit dem eigenen Gesetz wird deutlich gemacht, dass es sich bei den freiwillig ausgeschiedenen Beamten und Richtern sowie deren Hinterbliebenen nicht um Versorgungsempfänger im klassischen Sinne handelt. Der Versorgungsanspruch des Beamten oder Richters resultiert aus der Berufung in ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn, welches sie verpflichtet, dem Dienstherrn ihre Person und ihre Arbeitskraft ausschließlich und grundsätzlich während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn zur Verfügung zu stellen. Daraus leitet sich die Verpflichtung des Dienstherrn ab, den Bediensteten im Fall des Ruhestandes oder der Dienstunfähigkeit amtsangemessen zu versorgen und sich ebenso um die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu kümmern. Verlangt ein Beamter oder Richter, das auf Lebenszeit angelegte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen, beendet er aufgrund freier Entscheidung diese Rechtsbeziehung. Der Dienstherr ist dann nicht mehr verpflichtet, die Alterssicherung des ausscheidenden Bediensteten vollumfänglich nach den Grundsätzen des ursprünglich auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnisses weiter zu gewährleisten.

Als finanziellen Ausgleich für die erdienten Alterssicherungsansprüche sieht das Thüringer Altersgeldgesetz einen Anspruch auf Altersgeld vor. Für die Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs ist dabei zu berücksichtigen, dass kein übermäßiger Anreiz geschaffen werden soll, das Beamten- oder Richterverhältnis vorzeitig zu verlassen. Die Regelungen müssen vielmehr ein Gleichgewicht schaffen zwischen der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs und den berechtigten Interessen des Dienstherrn, seine Bediensteten dauerhaft an sich zu binden. Diese Gründe rechtfertigten es, den Anspruch auf Altersgeld zwar

nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts festzusetzen, ihn aber gleichzeitig an erhöhte Voraussetzungen zu knüpfen. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 deshalb unter anderem folgende Abweichungen vom Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vor:

- der Anspruch auf Altersgeld entsteht ab einer Wartezeit von mindestens fünf Jahren beim entlassenden Dienstherrn; Zeiten bei anderen Dienstherrn werden bei der Erfüllung der Wartezeit nicht berücksichtigt,
- bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis, beispielsweise nach Dienstunfähigkeit oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, besteht eine erneute Sperrfrist von fünf Jahren,
- als altersgeldfähige Dienstzeit sind im Wesentlichen nur "reine Beamten dienstzeiten" im Sinne des § 13 ThürBeamtVG berücksichtigungsfähig.

Darüber hinaus wird mit dem Thüringer Altersgeldgesetz sichergestellt, dass beamtenversorgungsrechtliche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht umgangen werden können.

Das Altersgeldgesetz des Bundes wurde im Jahr 2013 nicht vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erlassen, sondern um die Mobilität der Beamten und die Bereitschaft zum Wechsel in die Privatwirtschaft zu erhöhen. Im Rahmen dieser Zielsetzung hat es keine nennenswerte Wirkung entfaltet (vergleiche Abschnitt B der Evaluation des Altersgeldgesetzes -BT-Drs. 18/10680-). Pro Jahr sind im Bundesbereich bei etwa 250.000 Beamten, Richtern und Soldaten 105 Altersgeldfälle entstanden. Von den unter den Geltungsbereich des Altersgeldgesetzes des Bundes fallenden Personen haben sich damit 0,042 Prozent mit Anspruch auf Altersgeld entlassen lassen, davon unverhältnismäßig viele im Soldatenbereich. Bei etwa 30.000 Landesbeamten und Richtern wäre demnach von höchstens zwölf Personen, bei den etwa 3.000 Kommunalbeamten etwa von einer Person pro Jahr auszugehen, die einen Anspruch auf Altersgeld geltend machen. Derzeit ist ein Fall aus dem Kommunalbereich bekannt, der nach § 16 des Gesetzentwurfs in den Geltungsbereich des Thüringer Altersgeldgesetzes fallen würde. Auch im Landesbereich wurde unter Bezugnahme auf die vorgenannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in einem Fall ein Anspruch geltend gemacht.

Zu § 1

In der Bestimmung wird der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten auf Altersgeld als einer Alterssicherungsleistung eigener Art geregelt. Altersgeld steht früheren Beamten auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu, die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 20 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) auf eigenen Antrag entlassen werden. Es steht außerdem früheren Richtern auf Lebenszeit des Landes zu, die nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes auf eigenen Antrag entlassen werden. Dem Interesse des Dienstherrn an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird durch die in § 20 Abs. 4 ThürBG vorgesehene Möglichkeit, den Entlassungszeitpunkt um bis zu drei Monate hinauszuschieben, Rechnung getragen. Ferner haben Witwen, Witwer und Waisen als Hinterbliebene von Altersgeldberechtigten einen eigenen, vom Altersgeldanspruch abgeleiteten Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld.

Zu § 2

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 3 Abs. 1 und 2 ThürBeamtVG. Ansprüche auf Altersgeld sind in der vorangegangenen Dienstleistung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis begründet worden. Sie stehen daher unter dem gleichen strikten Gesetzesvorbehalt wie Versorgungsbezüge.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass es sich bei den Leistungen nach dem Thüringer Altersgeldgesetz nicht um aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes abgeleitete Versorgungsbezüge handelt. Altersgeldberechtigte sowie Empfänger der daraus abgeleiteten Ansprüche (Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte) sind deshalb den Versorgungsempfängern nicht gleichgestellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht sinngemäß § 11 Abs. 3 ThürBeamtVG und regelt die Berechnungsgrundlagen des Altersgeldes.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 werden die dem Altersgeldanspruch zugrunde liegenden Dienstbezüge analog zu den Dienstbezügen der Besoldungsempfänger des Landes zeit- und wirkungsgleich dynamisiert. Die Dynamisierung umfasst sowohl die Anwartschafts- wie auch die Leistungsphase. Mit dieser Bestimmung entfällt die Notwendigkeit einer eigenen Regelung der Erhöhung oder Verminderung des Altersgeldes in den jeweiligen Thüringer Gesetzen zur Anpassung der Besoldung und Versorgung. Erhöhungen des Altersgeldes in Form von Einmalzahlungen an Altersgeldberechtigte sind ausgeschlossen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Altersgeld ist abhängig von der Ableistung einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren mit altersgeldfähigen Dienstzeiten (Wartezeit). Von den nach § 6 Abs. 1 altersgeldfähigen Dienstjahren sind, abzüglich der Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, mindestens fünf Jahre im Dienst des entlassenden Dienstherrn zurückzulegen. Damit wird sichergestellt, dass dieser Dienstherr über einen vertretbaren Zeitraum an der Arbeitskraft des Beamten partizipiert, bevor ein Anspruch auf Altersgeld ihm gegenüber entsteht. Aus diesem Grund sind auch Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf – obwohl grundsätzlich altersgeldfähig – bei der Wartezeit nicht zu berücksichtigen, weil es sich bei diesen nicht um Zeiten einer konkreten Arbeitsleistung, sondern um Ausbildungszeiten handelt. In Teilzeitbeschäftigung erbrachte altersgeldfähige Dienstzeiten sind bei der Prüfung, ob die Wartezeit erfüllt ist, voll zu berücksichtigen. Dies entspricht der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBeamtVG.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Altersgeld normiert. Er richtet sich danach, wann ohne Altersgeldanspruch eine Nachversicherung vorzunehmen wäre.

Zu Absatz 3

In den in § 1 aufgeführten Entlassungsfällen ist der Anspruch auf Altersgeld grundsätzliche Rechtsfolge. Da die früheren Beamten und Richter somit nicht ohne einen Anspruch auf Versorgung aus ihrer Beschäftigung ausgeschieden sind, entfällt für alle entsprechenden Entlassungsfälle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings bietet Absatz 3 dem entlassenen Beamten oder Richter die Option, auf den Anspruch auf Altersgeld zu verzichten mit der Rechtsfolge der Nachversicherung. Entscheidet sich der entlassene Beamte oder Richter für den Verzicht auf das Altersgeld nach diesem Gesetz, bedarf es einer hierauf gerichteten Erklärung, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht widerrufen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert das Ruhen des mit Ablauf des Tages der Entlassung entstandenen Anspruchs auf Altersgeld bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 SGB VI einschließlich der hierzu erlassenen Übergangsbestimmungen (Anwartschaftsphase). Nach Satz 2 endet das Ruhen des Anspruchs in bestimmten Fällen vorzeitig, insbesondere in Fällen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung. Eine vorzeitige Beendigung des Ruhens wird in der überwiegenden Zahl der Fälle direkt von der Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sein. Ist dies nicht der Fall, stellt der Amtsarzt die Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, da dieser für die Feststellungen auf Grundlage des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befähigt ist. Dadurch soll eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamten und Richter bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Fälle unterschiedlich behandelt werden, da verschiedene Träger (beispielsweise berufsständische Versorgungswerke) jeweils nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften entscheiden. Durch die Verweisung auf § 102 Abs. 2 SGB VI wird im Gleichklang mit den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die zeitliche Befristung eines Bezugs von Altersgeld in Fällen der Erwerbsminderung festgelegt. Endet der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, endet auch der Anspruch auf Altersgeld.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden die Fälle bestimmt, in denen trotz Vorliegens der sonstigen persönlichen Voraussetzungen zeitlich befristet kein Anspruch auf Altersgeld entsteht. Danach bleiben Beamte oder Richter, die aus einem einstweiligen Ruhestand oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in ein Dienstverhältnis berufen wurden und die ihre Entlassung innerhalb von fünf Jahren nach Wiederberufung beantragt haben, ohne Anspruch auf Altersgeld. Damit soll ein Missbrauch der Altersgeldregelungen vermieden werden. Wird der Wiederberufung nicht Folge geleistet, verliert der Beamte oder Richter nach § 44 ThürBeamtVG für die Zeit der Nichtbefolgung der Wiederberufung seinen Anspruch auf Ver-

sorgungsbezüge. Könnte der wiederberufene Beamte oder Richter unmittelbar nach Wiederantritt des Dienstes seine Entlassung beantragen mit der Folge, dass ihm Altersgeld zustünde, würden die Sanktionen der Nichtbefolgung einer Wiederberufung umgangen werden.

Zu Absatz 6

Da bei einer Wiederernennung bei demselben Dienstherrn ein Anspruch auf Beamtenversorgung für dieselben Zeiten entsteht, die für den Altersgeldanspruch zu berücksichtigen sind, bedarf es des Altersgeldanspruchs nicht mehr. Für diese Fälle ist in Absatz 6 geregelt, dass der vor der Wiederernennung entstandene Anspruch auf Altersgeld mit der Wiederernennung erlischt.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gelten die allgemeinen beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen über das Erlöschen von Versorgungsbezügen. Rechtsfolge ist, wie auch für Ruhestandsbeamte, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 2

Altersgeldempfänger werden in den Geltungsbereich des Thüringer Disziplinargesetzes einbezogen (vergleiche Artikel 4). Disziplinarverfahren können damit zumindest in den Fällen, in denen der Beamte einen Anspruch auf Altersgeld erworben hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses weitergeführt werden. Wird im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, erlischt auch der Anspruch auf Altersgeld. In Absatz 2 wird berücksichtigt, dass ein Zahlungsanspruch in der Regel erst mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze entsteht; eine vor diesem Zeitpunkt beginnende, befristete Kürzung des Altersgeldes liefe daher ins Leere.

Zu § 5

Mit Satz 1 werden durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz abschließend die altersgeldfähigen Dienstbezüge bestimmt. Durch Satz 2 wird durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz unter anderem der Umfang der Berücksichtigungsfähigkeit bei Teilzeitbeschäftigung und bei Freistellungen geregelt. Ferner ergibt sich aus den Verweisungen, dass das zuletzt bezogene Grundgehalt nur dann altersgeldfähig ist, wenn es mindestens zwei Jahre bezogen wurde; ansonsten ist nur das Grundgehalt aus dem zuvor bekleideten Amt altersgeldfähig. Daneben sind die Dienstbezüge eines mit höheren Dienstbezügen verbundenen zuvor bekleideten Amtes altersgeldfähig. Der Beamte muss das zuvor bekleidete Amt aber in dem Dienstverhältnis, das mit der Entlassung auf eigenen Antrag beendet werden soll, innegehabt haben. Ein entsprechendes Amt in einem früheren Dienstverhältnis ist nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind besondere versorgungsrechtliche Regelungen für Professoren der W-Besoldung anzuwenden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürBeamtVG. Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich nur Beamtendienstzeiten, bestimmte, als gleichwertig anzuerkennende Zeiten und Wehrdienstzeiten, aber keine Vordienstzeiten, Ausbildungszeiten oder sonstige, nach dem Beamtenversorgungsrecht unter bestimmten Bedingungen berücksichtigungsfähige Dienstzeiten (§§ 16 bis 18 ThürBeamtVG). Die Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über den Ausschluss abschließend bestimmter Zeiten, wie beispielsweise Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst, gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Zeiten nicht berücksichtigungsfähig, für die bereits ein Anspruch auf Altersgeld besteht oder für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde (beispielsweise aus einem vorangegangenen, durch Entlassung beendetes Dienstverhältnis in einem Bundesland), da insoweit kein Bedarf für eine Altersabsicherung (mehr) besteht. Altersgeldähnlich sind insbesondere solche Ansprüche, die - unabhängig von ihrer Bezeichnung - ihrem Wesensgehalt und ihrer Zweckbestimmung nach den Ansprüchen nach diesem Gesetz gleich zu setzen sind. Erfasst werden etwa auch vergleichbare Ansprüche aufgrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Sowohl der in Absatz 1 enthaltene jährliche Steigerungssatz, der Höchstsatz als auch die Berechnungsbestimmungen der Höhe des Altersgeldes entsprechen den beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Erhebung eines dauerhaft wirkenden Versorgungsabschlages bei vorzeitigem Bezug von Altersgeld wie beim Ruhegehalt in § 21 Abs. 2 ThürBeamtVG bestimmt.

Zu Absatz 3

In den Fällen des vorzeitigen Bezuges von Altersgeld wegen teilweiser Erwerbsminderung erfolgt eine vorübergehende Halbierung des Zahlungsbetrags. Dies entspricht der Regelung in § 67 Nr. 2 in Verbindung mit § 240 Abs. 1 SGB VI.

Zu § 8

Zeiten der Kindererziehung und der Pflege werden im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz durch Zuschläge zum Ruhegehalt berücksichtigt. Diese Regelungen werden für die Ansprüche auf Altersgeld übernommen. Nicht übertragen wird der Kinderzuschlag zum Witwengeld entsprechend § 67 ThürBeamtVG als Ausfluss des (hier nicht einschlägigen) Alimentationsprinzips.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis der Anspruchsberechtigten für Hinterbliebenenaltersgeld und zählt abschließend deren Ansprüche auf.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Regelung des § 102 Abs. 5 SGB VI in das Thüringer Altersgeldgesetz übertragen. Auch in § 46 Abs. 1 ThürBeamtVG ist vorgesehen, dass die Bezüge eines verstorbenen Beamten im Sterbemonat den Erben verbleiben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelung, dass dem hinterbliebenen Ehegatten Witwenaltersgeld in Höhe von 55 Prozent des Altersgeldes gewährt wird. Dieser Anteilssatz entspricht dem Rentenartfaktor für große Witwenrenten nach § 67 Nr. 6 SGB VI und auch dem Anteilssatz für das Witwenaltersgeld nach § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBeamtVG.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung normiert den Anspruch und die Höhe einer Witwenabfindung. Eine ähnliche Regelung enthält § 50 Abs. 1 und 2 ThürBeamtVG.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 wird den hinterbliebenen Kindern eines verstorbenen Altersgeldberechtigten entsprechend des § 53 Abs. 1 ThürBeamtVG Waisengeld in Höhe von zwölf Prozent beziehungsweise 20 Prozent des Altersgeldes gewährt. Die allgemeinen Regelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in Bezug auf das Waisengeld nach § 53 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG gelten ebenfalls für das Waisenaltersgeld.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 erfolgt die Zahlung des laufenden Witwen- und Waisenaltersgeldes ungeachtet der Tatsache, dass ein Antrag erforderlich ist, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats des Versterbens des Altersgeldberechtigten.

Zu Absatz 7

Sowohl hinsichtlich der Rückforderung von überzahltem Hinterbliebenenaltersgeld als auch hinsichtlich der Ausweitung der Regelungen auf Lebenspartner und Witwer, der Anwendung von Bestimmungen über das Erlöschen und den Entzug des Anspruchs auf Hinterbliebenenaltersgeld sowie beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisenansprüchen sind die in Absatz 7 genannten Bestimmungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in entsprechender Anwendung zu beachten.

Zu § 10

Zu Absatz 1

In diesem Absatz wird eine gesetzliche Frist festgelegt, innerhalb derer dem entlassenen Beamten oder Richter mittels eines rechtsmittel-

fähigen Bescheids die Festsetzung seiner altersgeldfähigen Dienstzeit und seiner altersgeldfähigen Dienstbezüge mitzuteilen ist. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen. Mit der Festsetzung wird kein Anspruch auf Auszahlung begründet. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen. Mit der Festsetzung werden die dem Altersgeld zugrundeliegenden Berechnungsfaktoren verbindlich festgestellt, ohne dass jedoch eine Festsetzung des Altersgeldes an sich erfolgt. Die Festsetzung des Altersgeldes selbst erfolgt erst bei tatsächlicher (beantragter) Zahlung nach dem dann geltenden Recht. Damit wird in Anbetracht der Zeiträume der voraussichtlichen Anwartschaftsphasen eine ständige Revision und Neufestsetzung des Altersgeldes innerhalb dieser Anwartschaftsphase vermieden.

Zu Absatz 2

Die Zahlung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes ist wie bei der gesetzlichen Rente in Anlehnung an § 115 Abs. 1 SGB VI antragsgebunden. Eine Zahlung von Amts wegen kommt aber auch schon deshalb nicht in Betracht, weil der Zahlstelle die insoweit erforderlichen Daten, wie Anschrift, Bankverbindung, Vorliegen eines Grundes für vorzeitiges Beenden des Ruhens des Anspruchs, regelmäßig nicht vorliegen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde gesetzlich normiert, dass der Altersgeldberechtigte auf dieses Antragsersfordernis explizit hinzuweisen ist.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung normiert den Beginn des Zeitraums, für den Altersgeld gewährt wird. Das Altersgeld wird erstmalig für den Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. In Abweichung davon besteht nach Satz 2 die Fiktion, dass der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen drei Monate Rückwirkung entfaltet. Ist eine vorzeitige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung befristet, wie bei teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI oder bei Berufsunfähigkeit nach § 240 Abs. 2 SGB VI, ist die Gewährung des Altersgeldes ebenfalls zu befristen. Bei befristeten Altersgeldzahlungen ist nach Ablauf der Befristung ein Neuantrag erforderlich.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden der Auszahlungstermin und die Dauer der Zahlung der Bezüge nach diesem Gesetz geregelt. Der Auszahlungstermin orientiert sich an den Terminen der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 118 Abs. 1 SGB VI. In der Verwaltungspraxis entstehen beim Versterben von Versorgungsempfängern in der zweiten Monatshälfte Überzahlungs- und Verrechnungsprobleme, die bei einer Auszahlung am Ende eines Monats zumindest teilweise vermieden werden können.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 bestimmt die zuständige Behörde. Die Verweisungen auf Bestimmungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz beinhalten grundlegende Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten des Altersgeldempfängers, Verjährungsbestimmungen sowie Regeln über das Verfahren zum Vollzug des Thüringer Altersgeldgesetzes.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Beim Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt diese bei gleichzeitigem Bezug eines Einkommens einer Ruhensregelung, vergleiche § 97 SGB VI. Das gleiche gilt für die Beamtenversorgung nach § 70 ThürBeamtVG. Diese Regelung wird mit Absatz 1 auf die Fälle einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes übertragen. Ebenso erfolgt eine Anrechnung auf das Witwenaltersgeld.

Zu Absatz 2

Die Höchstgrenzen des Absatzes 2 entsprechen denen in § 70 Abs. 2 ThürBeamtVG.

Zu § 12

Durch die Verweisung auf den § 71 ThürBeamtVG wird auch beim Zusammentreffen von einem Ruhegehalt, einer Hinterbliebenenversorgung oder einem Unterhaltsbeitrag nach dem Beamtenversorgungsrecht und einem Altersgeldanspruch dieser der Ruhensregelung unterzogen, wobei nach der beamtenversorgungsrechtlichen Systematik immer der neuere Bezug voll gezahlt wird und der frühere Bezug zum Ruhen gebracht wird.

Zu § 13

Wie im Beamtenversorgungsrecht sind Versorgungsleistungen aus einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung anzurechnen. Insofern wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 und 4 hinsichtlich des § 13 ThürBeamtVG verwiesen. Die Regelung orientiert sich an dem mit Artikel 2 Nr. 14 neu gefassten § 73 ThürBeamtVG.

Zu § 14

Anrechte aus der Beamtenversorgung unterliegen im Fall einer Ehescheidung der externen Teilung nach § 16 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). Die hieraus abgeleiteten Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person werden durch Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung realisiert. Zum Ausgleich der dem Dienstherrn durch die spätere Erstattung dieser Renten entstehenden Kosten werden die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Beamten oder Richters entsprechend gekürzt. Die Regelungen zur Kürzung der Versorgung bei Ehescheidung sind inhaltsgleich auf Anrechte auf Altersgeld nach diesem Gesetz zu übertragen, da auch in diesen Fällen eine Erstattung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, vergleiche § 225 Abs. 1 SGB VI.

Zu § 15

Mit der in § 15 geregelten Anwendung des § 83 ThürBeamtVG wird gewährleistet, dass auch die Zahlung eines Altersgeldes anstelle von Versorgungsbezügen eine entsprechende Erstattungspflicht des abgebenden Dienstherrn auslöst.

Zu § 16

Durch § 16 werden frühere Beamte und Richter, die entsprechend dem Sachverhalt, der dem vorgenannten Verfahren vor dem Europäischen

Gerichtshof zugrunde liegt, auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, um in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz eine Tätigkeit aufzunehmen, in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, um somit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Genüge zu tun. Diese Altersgeldberechtigten wurden nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage nach § 8 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert; eine Anwendung dieses Gesetzes auf den genannten Personenkreis ist deshalb sachgerecht nur mit folgenden Maßgaben möglich:

1. der Ausschluss von Nachversicherungszeiten bei der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung, weil ansonsten die Festsetzung eines Altersgeldes nicht möglich wäre, da es keine altersgeldfähige Dienstzeit gäbe,
2. die aus der Nachversicherung der somit altersgeldfähigen Dienstzeiten resultierende Rente wird voll auf das Altersgeld angerechnet, um eine Doppelversorgung für den gleichen Zeitraum zu vermeiden.

Der nach der Anrechnung verbleibende Betrag stockt die Rente aus der Nachversicherung dann um den Anspruch auf Altersgeld auf, der in dem altersgeldfähigen Zeitraum erworben worden wäre. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und sichert die Übereinstimmung mit Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Zu § 17

Diese Regelung enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Verpflichtung zur Beantragung von Kann-Vordienstzeiten für den Versorgungsempfänger ergab sich bisher aus den Verwaltungsvorschriften. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das Antragsersfordernis im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz normiert werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Sämtliche ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sollen in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Zu den Nummern 3 und 4

Die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung soll in Anlehnung an die durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz des Bundes geänderten Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt werden. Die gegenwärtige Regelung ist für den Beamten wegen der regelmäßig damit zusammenhängenden Ruhensregelung des § 73 in ihrer Wirkung auf seine Versorgung nur äußerst schwer überschaubar. Zudem kann das Anrechnungsverfahren nach Hinweisen der Anwenderpraxis nicht elektronisch abgebildet werden. Die Vielzahl der bei bisher gleichlautenden gesetzlichen Regelungen im Bundesbereich anhängigen Gerichtsverfahren belegt, dass die Norm streitanfällig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Mai 2017, Aktenzeichen 2 BvL 10/11 und 2 BvL 28/14,

entschieden, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, und dass es auch keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in solchen Einrichtungen bestimmt. Bei der Integration systemfremder Elemente in das deutsche Versorgungssystem ist die gesetzgeberische Handlungsfreiheit in besonderer Weise ausgeprägt. Gesetzliche Möglichkeiten, die die Handlungsoptionen der Beamten erweitern, sind verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Beamten sind.

Die Neuregelung orientiert sich an dieser Eigenverantwortung. Der Beamte kann durch eigene Entscheidungen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten sowie die Verwendung von Kapitalbeträgen oder laufenden Versorgungsleistungen zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Einrichtungen beeinflussen. Der Beamte wird gegenüber dem geltenden Recht bessergestellt, indem er selbst entscheiden kann, ob diese Zeit, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes nach dem Thüringer Beamtenrecht liegt, für die Versorgung nach dem Thüringer Beamtengesetz ruhegehaltfähig sein soll. Er kann die Entscheidung nach seinem Bedürfnis treffen. In aller Regel wird die von der internationalen Organisation erworbene Alterssicherungsleistung höher sein als der betragsmäßige Wert seines Ruhegehaltes nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz für diese Zeit. Sollte er die Ruhegehaltfähigkeit nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz begehren, muss er einmalige Kapitalbeträge an den Dienstherrn abführen beziehungsweise sich laufende Leistungen auf seine deutsche Versorgung nach § 73 anrechnen lassen. Dieser Schritt ist gerechtfertigt, um einer Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen entgegenzuwirken. Die Neuregelung ist so ausgestaltet, dass die Attraktivität einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auch versorgungsrechtlich ungeschmälert erhalten bleibt. Der Beamte benötigt Gewissheit über die Behandlung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig als auch über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Bezuges einer Alterssicherung aus der Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Dafür muss er sich über den Umgang mit möglichen Alterssicherungsleistungen aus einer solchen Verwendung durch den Dienstherrn bewusst sein. Dies gilt umso mehr, weil beinahe jede zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ihr eigenes Personalstatut mit eigenen versorgungsrechtlichen Regelungen hat. Deshalb erhält der Beamte für seine Entscheidung klare und nachvollziehbare Alternativen, um bewusste Entscheidungen treffen zu können. Wie schon jetzt sind nur Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von der Neukonzeption erfasst. Die Verwendung muss zudem im öffentlichen Dienst erfolgen, das heißt in einer durch Beiträge der Mitgliedstaaten oder der staatlichen Vertragspartner finanzierten Organisation. Auf privatrechtlich organisierte überstaatliche Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die in Betracht kommenden Einrichtungen sind im nicht abschließenden Anhang zur Entsendungsrichtlinie Bund vom 9. Dezember 2015 (GMBl. 2016 S. 34) aufgeführt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung erfolgt aufgrund der Einführung des § 13 a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung aufgrund der Einführung des § 13 a.

Bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung handelt es sich beamtenrechtlich um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Da diese Zeiten nunmehr in § 13 a gesondert geregelt werden, ist es notwendig klarzustellen, dass entsprechende Zeiten einer Verwendung nicht der allgemeinen Regelung zur Erhebung des Versorgungszuschlages unterliegen.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist nicht mehr wie bisher nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 ThürBeamtVG kraft Gesetzes regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Neuregelung bewirkt, dass diese Zeit nur noch auf Antrag ruhegehaltfähig ist. Der Antragsmechanismus ist dem Versorgungsrecht nicht fremd. So können Vordienstzeiten auf Antrag anerkannt werden. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist dabei ein funktionsadäquates Sicherungskriterium. Hat der Beamte Anspruch auf eine laufende oder – in seltenen Ausnahmefällen – gar keine Alterssicherungsleistung gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit, ist dem Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen stattzugeben. Insbesondere muss es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln; Praktika, Trainee- und Ausbildungszeiten oder Ähnliches sind daher ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Erhält der Beamte von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine einmalige Alterssicherungsleistung für die dort zurückgelegte Zeit, weil entweder kein Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung besteht oder die einmalige Leistung anstelle einer laufenden Alterssicherungsleistung in Anspruch genommen wird, darf dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nur dann stattgegeben werden, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Damit wird die bisher geltende Rechtslage modifiziert fortgeführt, die vorsah, dass eine Ruhensregelung dann nicht stattfindet, wenn der Beamte den erhaltenen Kapitalbetrag abführt. Die Neuregelung setzt nunmehr einen Schritt vorher an und knüpft die Ruhegehaltfähigkeit der Verwendungszeit und damit die vollumfängliche Unterstellung des Beamten unter das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz an die Abführung des Kapitalbetrages an den Dienstherrn. Zustehende einmalige Leistungen sind dabei fristgerecht und vollumfänglich vom Beamten abzuführen, um in den Genuss der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten für die Versorgung nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz zu kommen. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird dem Beamten von der Pensionsfestsetzungsstelle mitgeteilt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag keinen Ermessensspielraum.

Kapitalbeträge in diesem Sinne sind beispielsweise Abgangsgelder, Übertragungen eines versicherungsmathematischen Gegenwerts auf

eine Privatversicherung, Erstattungen von Pflichtbeiträgen, Ausschüttungen aus einem Versorgungsfonds oder Abfindungen.

Nach Satz 2 sind die Anteile des Kapitalbetrages, die im Zeitraum nach Beginn des Ruhestandes erworben wurden, nicht an den Dienstherrn abzuführen. Lässt sich weder durch den Beamten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestandes entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Berechnungs- und Rundungsvorgaben des § 21 Abs. 1 Satz 4 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Beginn des Ruhestandes zur gesamten Verwendungszeit auf den gesamten Kapitalbetrag umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Anteile wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können.

In Satz 3 wird die Ermittlung des abzuführenden Betrages in besonderen Fällen geregelt, um Umgehungstatbestände zu vermeiden:

- wenn eine Alterssicherungsleistung aufgrund des Verhaltens des Beamten verringert wurde oder vorweggenommene Zahlungen erfolgten, ist der ungekürzte Betrag abzuführen,
- wenn der Beamte eine zustehende Leistung gar nicht beantragt oder auf sie verzichtet, ist der ansonsten zustehende Betrag abzuführen; hierbei ist der jeweilige Betrag durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung mitzuteilen.

Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten beruhen, bleiben nach Satz 4 außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind die auf diesen Beiträgen nebst Erträgen beruhenden Anteile des Kapitalbetrages ebenfalls von der Abführung freigestellt. Sowohl die Höhe der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Alterssicherungsleistung als auch ein gegebenenfalls auf freiwilligen Beiträgen beruhender Anteil sind durch den Beamten oder seine Hinterbliebenen nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Satz 1 beinhaltet eine gesetzlich geregelte Dynamisierungsvorschrift. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Zu dynamisieren sind Kapitalbeträge, die aufgrund einer vor Berufung in das Beamtenverhältnis zum Thüringer Dienstherrn zurückgelegten Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworben wurden und wenn der Beamte nunmehr die Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Verwendungszeit nach § 13 a beantragt. Von der Dynamisierung grundsätzlich ausgenommen ist der regelmäßig eintretende Fall, wenn ein Kapitalbetrag innerhalb von 18 Monaten nach Ende der Verwendung an den Dienstherrn abgeführt wird (zwölf Monate Antragsfrist nach Absatz 4 plus sechs Monate Abführungsfrist nach Absatz 2). Der zustehende Kapitalbetrag ist gemäß Satz 2 in den oben beschriebenen Fällen ab dem Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat des Eintritts in den Bundesdienst vorausgeht, pro Jahr mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber mit zwei Prozent, zu dynamisieren. Durch diese variable Dynamisierungsregel wird verstärkt an den auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zins angeknüpft; dies entspricht dem

Ziel des Kapitalbetrages, durch gewinnbringende Anlage eine zukünftige Alterssicherung sicherzustellen. Die Dynamisierung erfolgt immer bezogen auf ein Kalenderjahr. Ändert sich der Basiszinssatz als maßgebliche Bezugsgröße oder beginnt beziehungsweise endet die Dynamisierung im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt eine anteilige Jahresberechnung. Für die Berechnung von Bruchteilen eines Jahres bestimmt Satz 3, dass diese Bruchteile entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 4 zu ermitteln und zu runden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Antragsverfahren. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Nach Satz 1 kann ein Antrag in Fällen des Anspruchs auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages nur innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung gestellt werden. Diesem Fall ist der Fall gleichgestellt, in dem ein Beamter eine entsprechende Verwendung vor Einstellung in ein Dienstverhältnis zu einem Thüringer Dienstherrn zurückgelegt hat.

Nach Satz 2 kann ein Antrag in Fällen des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung ebenfalls nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des deutschen Ruhestandes gestellt werden. Alternativ kann in Fällen der Fortdauer der Verwendung nach Beginn des deutschen Ruhestandes der Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Verwendung gestellt werden.

Die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte des Fristbeginns für den Antrag nach § 13 a bei einem Anspruch auf einen Kapitalbetrag und auf eine laufende Alterssicherungsleistung ist den unterschiedlichen Zeitpunkten geschuldet, ab denen der Beamte über die konkrete Höhe seiner Alterssicherungsleistung aus der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung in der Regel gesicherte Kenntnis hat. Bei einem Kapitalbetrag ist dies regelmäßig bereits zum Ende der Verwendung der Fall, während die Höhe einer laufenden Alterssicherungsleistung regelmäßig erst zum Anspruchsbeginn und damit unabhängig vom Ende der Verwendung bekannt ist.

Daher ist nach Satz 2 die Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch möglich. Zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten festzusetzen. Die Frist für eine nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig nach § 13 a soll zeitnah zum Ruhestandsbeginn Rechtssicherheit schaffen. Gleichzeitig erhält der Ruhestandsbeamte, der nun die endgültige Höhe seiner Versorgungsbezüge kennt, eine angemessene Bedenkzeit für seine Entscheidung.

In jedem Fall wirkt der Antrag (gegebenenfalls rückwirkend) gemäß Satz 3 ab Ruhestandsbeginn. Im Übrigen kann ein einmal gestellter Antrag (bis zur endgültigen Bescheidung) jederzeit zurückgezogen werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Entsprechende Zeiten wurden bislang über § 13 bereits im Rahmen des § 21 Abs. 3 berücksichtigt. Da die Regelung zu Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung in § 13 gestrichen werden soll (vergleiche Nummer 3), müssen diese Zeiten gesondert aufgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei Anwendung der erweiterten Ruhensregelung nach Absatz 5 auf das erdiente Ruhegehalt abzustellen ist, welches gegebenenfalls auch um Versorgungsabschläge nach Absatz 2 vermindert wurde. Es ist sachgerecht, insbesondere bei vorzeitigem Ruhestandseintritt auf eigenen Antrag, auf die um den Versorgungsabschlag geminderte erdiente Versorgung abzustellen.

Zu Nummer 7

Hinsichtlich der Höhe des Unfallausgleichs erfolgte bisher eine Anlehnung an § 31 i. V. m. § 30 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird das Bundesversorgungsgesetz jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben. Daher soll künftig die Höhe des Unfallausgleichs verwaltungsvereinfachend unmittelbar im Beamtenversorgungsgesetz geregelt werden. Der der gestaffelten Berechnung zu Grunde liegende Ausgangsbetrag wird in der Anlage aufgeführt und soll an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnehmen. Der Ausgangsbetrag soll 900 Euro betragen. Dies ist dann der Betrag des Unfallausgleichs bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 Prozent. Bei einer niedrigeren MdE beträgt der Unfallausgleich den entsprechenden Prozentsatz des Ausgangsbetrages. Entsprechend dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung wird ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent ein Unfallausgleich gezahlt.

Der Bund sieht eine ähnliche Regelung in § 35 BeamtVG vor (vergleiche Artikel 43 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts). Die Abkoppelung vom Bundesversorgungsgesetz soll in Thüringen am 1. Juli 2021 erfolgen. Dieser Termin wurde gewählt, weil die Neuregelung mit einer Erhöhung des Unfallausgleichs gegenüber der Grundrente verbunden ist und eine vorfristige Erhöhung gegenüber dem bisherigen Erhöhungsrhythmus (alljährlich zum 1. Juli) vermieden werden soll. Gleichwohl erfolgt die Neuregelung 2,5 Jahre vor der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes am 1. Januar 2024. Dies ist jedoch gerechtfertigt, weil sich die Beträge der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nochmals erhöhen werden; der ab 1. Juli 2020 geltende Betrag von 811 Euro dürfte sich bis 2023 auf ca. 870 bis 880 Euro erhöht haben und wird sich zum 1. Januar 2024 nach § 142 Abs. 1 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) um weitere 25 Prozent auf etwa 1.100 Euro erhöhen. Auch unter Berücksichtigung von möglichen Besoldungserhöhungen wird der Höchstbetrag des Unfallausgleichs dann unter dem der Grundrente liegen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. § 51 stellt keine Alimentation dar (vergleiche BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1984 – 6 C 148.81 –, Rn. 19). Der Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen ist eine von dem Dienstherrn des verstorbenen Beamten aufgrund seiner nachwirkenden Fürsorge gewährte Leistung. Der Unterhaltsbeitrag soll gewährleisten, dass der Lebensunterhalt der Witwe gewährleistet ist, sofern sie nicht über anderweitige Einnahmen verfügt. Die bislang genutzte Formulierung "Erwerbseinkommen und Erwerb ersatz Einkommen" kann insoweit missverständlich interpretiert werden, als der Begriff des "Erwerb ersatz Einkommens" in § 70 Abs. 5 Satz 3 als kurzfristig erbrachte Leistung, die Erwerbseinkommen ersetzt, definiert wird. Dies würde bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages verhindern, dass eine langfristig bezogene Rente auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet werden kann. Zwar enthält § 51 keinen Bezug auf die Definition des § 70 Abs. 5; um jedoch Fehlinterpretation auszuschließen, wird künftig der weitergehende Begriff der Einkünfte gewählt. Einkünfte in diesem Sinne sind neben Renten u.a. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen.

Zu Buchstabe b

Die auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnenden Einkünfte umfassen im Unterschied zu § 70 sämtliche Einnahmen der nachgeheirateten Witwe, sofern die Einnahmen dazu dienen, daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten. § 70 bezieht sich im Unterschied zu § 51 auf eine Alimentation. Die von § 51 Satz 2 erfassten Einnahmen sind weit auszulegen, weil die Norm Auffüllungsfunktion hat (vergleiche BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999 – 2 C 41.98 –, Rn. 18 zu § 22 BeamtVG). Als Folge ist § 51 Satz 3 zu ändern. Der Verzicht umfasst auch die Nichtbeantragung von Leistungen, die einen Antrag voraussetzen. Daneben wird die Aufzählung, die als abschließend verstanden werden kann, verkürzt auf den Begriff der Kapitalleistung; unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Zitierungen der jeweiligen Gesetze und ist durch die Änderung nach Nummer 12 Buchst. b begründet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder auf 2 Jahre und 6 Monate erhöht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung zur beabsichtigten Streichung des § 88 Abs. 2. Damit findet grundsätzlich künftig auch für Beamte aus dem bisherigen Bundesgebiet § 65 Abs. 7 auf vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder Anwendung.

Zu Nummer 11

Die Berücksichtigung von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen für Kindererziehungs- und Pflegezeiten ist nur für Leistungszeiträume gerechtfertigt, die vor dem Eintritt in den Ruhestand lagen. Der Anspruch auf diese Leistungen entsteht auch bei Berufsunfähigen mit Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erst mit dem Erwerb einer Altersrente, so dass es keine Notwendigkeit für einen vorübergehenden Ausgleich über die Beamtenversorgung gibt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sind durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts künftig explizit subsidiär zu erbringen. Daher ist der Satz 2 entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung der nicht anrechenbaren Erwerbseinkommen um die steuerfreien sog. "Corona-Prämien" wird sichergestellt, dass die Prämienzahlung durch den Arbeitgeber auch tatsächlich als zusätzliche Entschädigung dem Versorgungsempfänger verbleibt und nicht über die Kürzung der Versorgungsbezüge wieder eingezogen wird. Die Neufassung des Satzes 2 dient im Übrigen nur der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Bestimmung und ist daher redaktioneller Art.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Aufzählungen, die als abschließend verstanden werden könnten, werden auf den Begriff des Kapitalbetrages verkürzt. Unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

In § 72 soll die Verrentung von Einmalzahlungen (Kapitalbeträge, wie z. B. Abfindungen, Beitragserstattungen) entsprechend dem Vorbild des Bundes im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz neu geregelt werden. Dabei wird nicht mehr auf eine Verrentungstabelle zurückgegriffen, die sich nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand an tatsächliche Veränderungen anpassen lässt. Überdies wäre die Wahl des Zinssatzes weiterhin kritik- und streitanfällig.

Aus diesen Gründen wird für die Ermittlung des monatlich anzurechnenden Betrages aus einem in der Vergangenheit erhaltenen Kapitalbetrag auf Regelungen und Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 187 Abs. 3 Satz 3 SGB VI) zurückgegriffen.

Die Anwendung dieser Umrechnungsfaktoren ist für die Beamtenversorgung bereits an verschiedenen Stellen vorgesehen: So wird bei Anrechten aus der Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich der korrespondierende Kapitalwert des Ausgleichswerts, den der Versorgungsträger in der Auskunft anzugeben hat, nach § 47 Abs. 3 VersAusglG mit Hilfe der Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Bei der Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 76 sind die Umrechnungsfaktoren ebenfalls entsprechend anzuwenden (Tz. 58.2 der auch in Thüringen anzuwendenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 2. Februar 2018), da sich der Betrag, der zur Abwendung einer versorgungsausgleichsbedingten Kürzung der Versorgungsbezüge zu zahlen ist, nach dem in der Entscheidung des Familiengerichts festgesetzten Betrag richtet.

Die Umrechnungsfaktoren, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden (zuletzt: BGBl. I 2019 S. 2868), sollen nunmehr auch bei der Bestimmung des monatlich anrechenbaren Betrages im Fall der Gewährung eines Kapitalbetrages Anwendung finden. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Entgeltpunkte der Beamte erworben hätte, wenn er den Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Empfangs in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätte (Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte). Anschließend sind die so ermittelten Entgeltpunkte, die danach keiner Änderung mehr unterliegen, mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Erstmalig ist diese Berechnung mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Rentenwert vorzunehmen. Bei jeder Änderung des aktuellen Rentenwertes ist auch der anzurechnende Betrag neu zu ermitteln. Hierdurch gestaltet sich die Verrentung dynamisch. Durch die Anknüpfung des (fiktiven) monatlich anzurechnenden Betrages an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert wird für die Zeit ab Gewährung des Kapitalbetrages eine Dynamisierung und damit eine gewisse "Verzinsung" erreicht, die unabhängig von schwankenden Kapitalmarktzinsen ist. Gegenüber der bisher angewandten Methode dürften sich in aller Regel niedrigere Beträge ergeben. Jedoch wird dadurch der von der Rechtsprechung erhobenen Kritik an der geltenden Verrentungsmethode die Grundlage entzogen.

Der Wegfall des Zwischenschritts der Dynamisierung des Kapitalbetrages anhand der seit Erhalt der Kapitalabfindung bis zum Beginn des Ruhestands erfolgten Besoldungssteigerungen bewirkt zusätzlich eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze, auf die sich die Summe aus Ruhegehalt und gesetzlicher Rente belaufen darf, ohne dass es zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge kommt, ist ein Ruhegehalt zu berücksichtigen, das sich fiktiv ergeben würde, wenn die Zeit ab dem 17. Lebensjahr als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden würde. Wird nach Einführung des § 13 a die Beantragung von Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig unterlassen, fällt das entsprechende Ruhegehalt geringer aus, als wenn diese Zeit als ruhegehaltfähig beantragt werden würde. Da bei der Ermittlung der Höchstgrenze die Zeit der Verwendung jedoch automatisch als fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, entsteht durch die Nichtbeantragung eine Lücke zwischen Ruhegehalt und Höchstgrenze, die bei einer erfolgten Beantragung

nicht eintreten würde. Um die hierdurch bedingte Besserstellung zu vermeiden, die sich in einem geringeren Ruhensbetrag nach § 72 im Vergleich zu einer erfolgten Beantragung einer Verwendungszeit als ruhegehaltfähig zeigt, ist die Höchstgrenze um die Verwendungszeiten, die nicht als ruhegehaltfähig beantragt wurden, zu verringern.

Zu Nummer 14

Die Neufassung des § 73 erfolgt entsprechend der Neuregelung des Bundes im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz. Sie steht im Kontext mit der Einführung des § 13 a. Wie schon in der Begründung zu den Nummern 3 und 4 dargelegt, trägt die Regelung des § 73 zum Bürokratieabbau bei und bietet dem Beamten wegen des klareren Regelungsgehaltes eine bessere Entscheidungsgrundlage für seine Altersversorgung. Die Norm regelt den Ruhensbetrag für den Fall, dass der Beamte oder Richter eine laufende Alterssicherungsleistung erhält. Die Norm ist bei einmaligen Kapitalbeträgen nicht anwendbar und auch nicht erforderlich, weil diese nach § 13 a an den Dienstherrn abzuführen sind, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden soll.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist bestimmt, dass es zwingend zu einer Anrechnung kommt, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach § 13 a Abs. 1 ruhegehaltfähig ist und dem Beamten eine laufende Alterssicherungsleistung von Seiten der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit zusteht. Damit wird sichergestellt, dass der Beamte nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine adäquate Alterssicherung erhält, die seinen Lebensstandard amtsangemessen gewährleistet.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 wird als Ruhensbetrag die laufende Alterssicherungsleistung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt. Im Ergebnis steht dem Beamten somit in der Summe aus der nach Anwendung des § 73 verbleibenden deutschen Versorgung und der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung mindestens ein Betrag in Höhe seines ungekürzten deutschen Ruhegehalts unter Einbeziehung der Zeiten nach § 13 a zur Verfügung.

Nach Satz 2 werden die Anteile der Alterssicherungsleistung, die im Zeitraum nach Beginn des "deutschen" Ruhestandes erworben wurden, nicht berücksichtigt. Lässt sich weder durch den Beamten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestandes entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Berechnungsvorgaben des § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Beginn des Ruhestandes zur gesamten Verwendungszeit auf die gesamte zustehende laufende Alterssicherungsleistung umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Die Nichtberücksichtigung dieser Anteile korrespondiert mit der Regelung, dass nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 nur Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt werden und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können.

Hat der Beamte während einer Zeit, in der er kein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung innehatte, oder nach seinem dortigen Ausscheiden Ansprüche auf Alterssicherung erworben, sind diese nach den Sätzen 3 und 4 bei der Ermittlung des Ruhensbetrages zu berücksichtigen.

Nach den Sätzen 5 und 6 ist in den Fällen einer vorzeitigen Verringerung des Betrages, des Verzichts auf die andere Leistung oder deren Nichtbeantragung der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen. Hierdurch wird insgesamt eine willkürliche Verringerung des anzurechnenden Betrages bei erfolgter Antragstellung nach § 13 a im Fall des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung vermieden. Damit ist sichergestellt, dass die Ruhensregelung nicht durch Absprachen, die auf einen geringeren als den eigentlich zustehenden monatlichen Betrag der laufenden Alterssicherungsleistung abzielen, umgangen werden kann.

Nach Satz 7 bleiben Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten beruhen, außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind die auf diesen Beiträgen nebst Erträgen beruhenden Anteile des Kapitalbetrages ebenfalls von der Abführung freigestellt. Die Höhe des gegebenenfalls auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Anteils ist durch den Beamten nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge – und zwar unabhängig von einem Antrag nach § 13 a Abs. 1 – in Höhe der Invaliditätspension ruhen, wenn dem Ruhestandsbeamten aufgrund Invalidität eine Alterssicherungsleistung aus seinem Amt bei der internationalen Einrichtung zusteht. Die Regelung ist zur Vermeidung einer Doppelalimentation erforderlich.

Zu Absatz 4

Wie im bisher geltenden Recht nimmt Absatz 4 bei der Ruhensregelung auch die Hinterbliebenen in den Blick. Deren Versorgung ruht, sofern die Zeit der Verwendung des verstorbenen Beamten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf seinen Antrag hin als ruhegehaltfähig anerkannt wurde und das den Hinterbliebenenversicherungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehalt wegen dieser Zeiten erhöht ist. Der entsprechende Ruhensbetrag beläuft sich auf den von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung laufend an die Hinterbliebenen gewährten Betrag. Dieser unterliegt ebenfalls den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 7 und des Absatzes 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Klarstellung für die Durchführung der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 15

Die Verlängerung des Zeitraums der Zurechnungszeit auf das 62. Lebensjahr überträgt die bereits früher erfolgte Verlängerung für Beamte auf Lebenszeit in § 20 auch auf Wahlbeamte auf Zeit.

Die Änderung der Verweisung in Absatz 9 Satz 2 ist aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 2 durch Nummer 1 erforderlich.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen, unter anderem aufgrund der Änderung durch Artikel 3 Nr. 5.

Zu Nummer 17

Die Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit von sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder von Beamten aus dem früheren Bundesgebiet soll aufgehoben werden und nur noch für vorhandene Versorgungsempfänger Anwendung finden. Diese Beamten werden stattdessen in den Anwendungsbereich des § 65 Abs. 7 einbezogen, der für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder einen Kindererziehungszuschlag für eine Kindererziehungszeit von 30 Monaten vorsieht.

Zu Nummer 18

Die Bestimmung enthält eine Überleitungsregelung. Für vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage des durch dieses Gesetz erhöhten Betrages neu festgesetzt. Gehören auch Leistungsbezüge zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, werden diese, wie bei aktiven Beamten, in Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 vor und nach der Erhöhung in Grundgehalt umgewandelt. In diesem Fall wird sich der Gesamtbetrag des Ruhegehalts nicht ändern.

Zu Nummer 19

§ 72 Abs. 8 sieht vor, dass Renten von einem ausländischen Versicherungsträger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz auf die Beamtenversorgung angerechnet werden. Im Gegenzug regelt § 17 Abs. 2, dass gegebenenfalls ruhegehaltfähige Dienstzeiten in diesen Ländern nicht als solche berücksichtigt werden dürfen. Der Verzicht auf die Anrechnung von Renten aus Ländern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ergibt sich aus den Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1; L 213 vom 12.8.2015, S. 65), der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1; L 288 vom 22.10.2016, S. 58, L 54 vom 24.2.2018, S. 18) sowie der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1; L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Die Sonderregelung des § 72 Abs. 8 wirkt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union für Renten aus diesem Staat nicht mehr. Diese Renten wären auf die Versorgung von Beamten und Richtern im Geltungsbereich des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes anzurechnen. Für die davon betroffenen derzeitigen Versorgungsempfänger und deren zukünftige Hinterbliebene soll jedoch der bisherige Rechtsstand beibehalten werden. Für zukünftige Versorgungsempfänger mit Renten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erfolgt dann eine Anrechnung nach § 72 Abs. 8.

Zu Nummer 20

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 können aktive Beamte, deren Verwendung im Sinne des § 13 a vor dem Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 17 Abs. 1 begonnen hat und noch andauert oder bereits beendet war und die aus der Verwendung entweder eine Anwartschaft auf eine laufende Alterssicherungsleistung erworben oder eine einmalige Alterssicherungsleistung erhalten haben und diese nicht an den Dienstherrn abgeführt haben, einen Antrag auf Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung stellen. Diese Festlegung orientiert sich am Grundsatz, dass das Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes galt, für die Berechnung und Festsetzung des Ruhegehalts maßgeblich ist. Damit wird aber auch vermieden, dass erneut eine unübersichtliche Anzahl von Ausnahme- und Übergangsregelungen eingeführt und beachtet werden müssen. Dies würde das Ziel der Reform (siehe hierzu die Begründung zur Einfügung § 13 a) konterkarieren.

§ 13 a gilt nach Satz 1 Nr. 1 auch für vor dem Inkrafttreten des § 13 a begonnene Verwendungen. Die entsprechenden Fälle sind nicht schlechter gestellt als nach dem bisherigen Recht, nach dem sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung entscheiden mussten, ob sie einen eventuell zustehenden Kapitalbetrag abführen wollen, um eine Ruhensregelung zu vermeiden. Stattdessen werden diese Fälle nunmehr komplett dem neuen Recht unterstellt mit dem Vorzug, die Verringerung des Ruhegehaltes infolge einer Nichtbeantragung der Verwendungszeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nach ihrer Rückkehr zu kennen, indem sie sich diese mitteilen lassen können.

§ 13 a gilt nach Satz 1 Nr. 2 auch für Beamte, deren Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 13 a bereits beendet ist und die aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung haben. Auch diese Fälle unterstehen komplett dem neuen Recht. Hier besteht der Vorteil, sich die Erhöhung des Ruhegehaltes aufgrund einer Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig mitteilen zu lassen, um anschließend bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Ruhestandes einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 13 a gilt nach Satz 1 Nr. 3 modifiziert auch für Beamte, deren Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 13a bereits beendet ist und die aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf einen Kapitalbetrag hatten. Damit diese Fälle vollumfänglich dem neuen Recht unter-

liegen können, ist § 13 a mit Maßgaben anzuwenden: Ein entsprechender Antrag kann bis zum Ablauf des 18. Monats nach Inkrafttreten des § 13 a gestellt werden (Buchstabe b). Zum Ausgleich der damit einhergehenden Folgen ist der innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abzuführende Kapitalbetrag jedoch zu dynamisieren (Buchstabe a). Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Die Dynamisierung erfolgt abweichend von den Vorgaben des § 13 a Abs. 3 Satz 1 innerhalb des Zeitraums zwischen dem auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monatsersten bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des § 13 a. Damit wird diesen Fällen eine zinsfreie Phase von bis zu 24 Monaten eingeräumt.

Nach Satz 2 ist ein Antrag auf Anerkennung der Verwendungszeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nicht erforderlich, sofern der Beamte den Kapitalbetrag an den Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des § 13 a abgeführt hat.

Zu Absatz 2

Durch die Übergangsbestimmung wird die Zahlung einer Ausgleichszulage für den Fall vorgesehen, dass sich der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag durch die Neuregelung der Anrechnung von Einkünften verringert. Diese Ausgleichszulage wird grundsätzlich in 5-Jahres-Schritten abgeschmolzen. Damit wird sichergestellt, dass sich Unterhaltsbeitragsempfänger wirtschaftlich auf die Neuregelung einstellen können. Treten nach Inkrafttreten dieser Änderung Einkünfte hinzu, die den Betrag der Ausgleichszulage übersteigen, besteht die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Zahlung des Ausgleichsbetrags nicht mehr. Entsprechendes gilt, wenn sich die Einkünfte erheblich erhöhen.

Zu Absatz 3

Für die vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 in der vor Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung weiter anwendbar, so dass der ermittelte verrentete Kapitalbetrag nicht nach den neuen Kriterien berechnet werden muss.

Zu Absatz 4

Die Übergangsbestimmung enthält für vorhandene Versorgungsempfänger aus dem früheren Bundesgebiet, bei denen für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder eine Kindererziehungszeit von längstens sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde, die Option, auf den Kindererziehungszuschlag von künftig 30 Monaten umzustellen. Machen sie von dem Antragsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Ruhegehaltssatz nach der bisher geltenden Regelung gewahrt; es besteht jedoch auch wie bisher kein Anspruch auf den Kindererziehungszuschlag für diese Kinder.

Zu Absatz 5

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass vorhandene Versorgungsempfänger, die die Kindererziehungszuschläge nach § 69 vorübergehend erhalten, durch die Rechtsänderung nicht schlechter gestellt werden, weil die Günstigkeitsprüfung zwischen den §§ 69 und 22 vorzunehmen ist.

Zu Nummer 21

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 23

Die Anlage wird um den Ausgangsbetrag für die Berechnung des Unfallausgleichs nach § 31 Abs. 1 ergänzt. Dieser wird mit künftigen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge auch entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Änderung aus Anlass der Änderungen des § 27 durch Nummer 5.

Zu Nummer 2

Nach § 6 Abs. 2 bestand in den Fällen, in denen eine Altersteilzeit nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gewährt wurde, Anspruch auf einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zur Besoldung. Die Altersteilzeit musste vor dem 1. Januar 2010 beginnen und konnte nur mit Vollendung des 55. Lebensjahrs bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt werden. Nach § 25 Abs. 5 Nr. 4 ThürBG in der derzeit gültigen Fassung treten die Beamten, denen Altersteilzeit gewährt wurde, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Somit befinden sich nunmehr alle Beamten, denen Altersteilzeit gewährt wurde, im Ruhestand. Für die Gewährung eines Altersteilzeitzuschlages besteht somit kein Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 3

Mit Artikel 2 Nr. 4 Buchst. d des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) wurde die Fachrichtung des informationstechnischen Dienstes neu eingerichtet, um den stetig steigenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Mit der Änderung wird das Eingangsamt der Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes der entsprechenden Besoldungsgruppe des Eingangsamtes der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugewiesen.

Zu Nummer 4

Die Funktionen der Beamten in den Ämtern in den Laufbahnen des informationstechnischen Dienstes unterscheiden sich deutlich von denen im normalen Verwaltungsdienst. Vielmehr ist eine Vergleichbarkeit mit den Laufbahnen des technischen Dienstes gegeben. Die Ämter in den Laufbahnen des informationstechnischen Dienstes werden daher den gleichen besonderen Obergrenzen für Beförderungsämtter wie bei den Laufbahnen des technischen Dienstes zugeordnet.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung können nun Leistungsbezüge an alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W vergeben werden. Insbesondere besteht dadurch die Möglichkeit, auch an die sogenannten Juniorprofessoren in der Besoldungsgruppe W 1 Leistungsbezüge zur Personalgewinnung im Rahmen der Berufungsverhandlungen vergeben zu können. Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation sowie der Konkurrenz der Hochschulen auch mit der Wirtschaft um sehr gut ausgebildete und hochqualifizierte Bewerber bieten Leistungsbezüge auch für Juniorprofessoren ein Instrument, die Besten zu gewinnen. Die bisher in steigendem Maße notwendige Anwendung des § 46 ThürBesG, nach dem Sonderzuschläge zur Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gewährt werden können, würde sich damit erübrigen. Leistungsbezüge sind nach § 78 Abs. 4 und 5 ThürBeamtVG unter bestimmten Voraussetzungen ruhegehaltfähig. Da die Ruhegehaltfähigkeit die Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand voraussetzt, können Leistungsbezüge für Hochschullehrer im Beamtenverhältnis auf Zeit, wie beispielsweise für Juniorprofessoren, kein ruhegehaltfähiger Dienstbezug sein, weil für diese Bediensteten nach § 97 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf ihrer Dienstzeit ausgeschlossen ist; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen.

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung des § 30 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es zum einen, auch Juniorprofessoren, deren Wahl zum vorläufigen Leiter einer Hochschule hochschulrechtlich möglich ist, einen Funktions-Leistungsbezug für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion zu zahlen. Zum anderen stellt die Neuformulierung klar, dass der Berechnung des Funktions-Leistungsbezuges die Besoldungsgruppe des jeweiligen Präsidenten zugrunde zu legen ist. Die bisherige Formulierung hätte auch die Auslegung zugelassen, dass die "eigene" Besoldungsgruppe des vorläufigen Leiters anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung wegen der Ausdehnung der Gewährung von Leistungsbezügen auf alle Hochschullehrer, also auch auf Juniorprofessoren. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Ausdehnung der Gewährung von Leistungsbezügen auf alle Hochschullehrer, also auch auf Juniorprofessoren.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung des § 41 werden die Vorgaben der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub zur Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März

2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (ABl. L 68 vom 18.3.2010, S. 13) zur Sicherstellung der Gesamtheit der von einem Beamten bis zum Antritt des Elternurlaubs erworbenen Rechte umgesetzt. Damit liegt unabhängig von der Dauer auch bei der Gewährung von Elternzeit eine unschädliche Unterbrechung vor.

Zu Nummer 10

Mit der Thüringer Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat die Landesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 45 Abs. 1 Gebrauch gemacht. Die Rechtsverordnung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Damit findet die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) keine Anwendung mehr. Der bisherige Absatz 2 kann somit aufgehoben werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 11

Mit der Zulage für Notfallsanitäter wird eine Zulage eigener Art geschaffen. Mit der Zulage soll die zusätzliche dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter sowie die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung honoriert werden, damit die Einsatzfähigkeit als Notfallsanitäter gewährleistet ist. Die Zulage für Notfallsanitäter wird nur den Beamten der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes gewährt, die als Disponent in der Leitstelle oder als Notfallsanitäter im Rettungsdienst eingesetzt werden. Die Zulage ist zu widerrufen, wenn die Verwendung endet; sie ist auch nicht ruhegehaltfähig. Die Höhe der Zulage beträgt 100 Euro.

Zu Nummer 12

Die Streichung des Wortes "erheblicher" dient der Rechtsklarheit. Die bisherige Gesetzesformulierung lässt völlig offen, wann ein Mangel als erheblich anzusehen ist und führte deshalb zu Unsicherheiten bei der Anwendung.

Zu Nummer 13

Durch die Änderung wird das Kleidergeld als Vergütung ein besoldungsrechtlicher Dienstbezug und unterliegt damit auch den Bestimmungen des § 6. Die Höhe des Kleidergeldes wird gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Änderung aus Anlass der Änderungen des § 27 durch Nummer 5.

Zu Nummer 15

Die Neufassung des § 67 sieht in Verbindung mit der in Nummer 20 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 auf 6.945,98 Euro in der Gesamtschau beider Bestimmungen eine Umwandlung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen in Grundgehalt vor. Diese Umwandlung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, um den das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 durch dieses Gesetz erhöht wird. Entsprechend vermindert sich der Zahlbetrag der Leistungsbezüge oder diese entfallen vollständig. Die Umwand-

lung ergibt für die betroffenen Beamten erhebliche Vorteile, weil dadurch je nach Gestaltung ihrer Leistungsbezüge bisher nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge ruhegehaltfähig werden und bisher befristete Leistungsbezüge im Ergebnis entfristet werden können.

Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 bilden frühere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen ab. Sie sollen in vollem Umfang in Grundgehalt umgewandelt werden. Dies ist jedoch nicht uneingeschränkt auf Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu übertragen, deren Gewährung mit Auflagen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde. Durch die Verknüpfung mit aktuell zu erbringenden Leistungen hat sich der Charakter dieser Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge dem der besonderen Leistungsbezüge angenähert. Da sie jedoch im Gegensatz zu letzteren weiterhin unbefristet und auch ruhegehaltfähig gewährt werden können, ist immer noch eine erhebliche Ähnlichkeit mit dem Grundgehalt gegeben. Daher soll die Umwandlung in diesen Fällen so erfolgen, dass mindestens 50 vom Hundert des Leistungsbezugs verbleiben müssen.

Die Umwandlung in voller Höhe ist außerdem zwingend, weil ansonsten diejenigen Professoren, die zufällig bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, unverhältnismäßig bessergestellt würden als Professoren, die erst später berufen würden. Diese würden zwar auch das erhöhte Grundgehalt erhalten, aber wegen des bei einem Verzicht auf eine Umwandlung zur Verfügung stehenden niedrigeren finanziellen Volumens nur geringere Leistungsbezüge erhalten können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verrechnung der Erhöhung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 mit Leistungsbezügen (Umwandlung), die in festen Beträgen, also als Geldbetrag, festgesetzt sind. Dazu gehören auch Leistungsbezüge, die wegen einer zugesagten Dynamisierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr in der ursprünglichen Höhe gezahlt werden, sondern mit einem anderen (höheren) Betrag. Rechnerisch erfolgt die Umwandlung durch Subtraktion des Erhöhungsbetrages von dem nach Absatz 4 vorrangig umzuwandelnden Leistungsbezug. Reicht dieser nicht aus, ist der nächststrangige Leistungsbezug umzuwandeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Umwandlung von Leistungsbezügen, die in Prozentsätzen des Grundgehalts festgesetzt sind. Hier muss ein neuer, niedriger Prozentsatz bestimmt werden. Dazu erfolgt grundsätzlich eine Subtraktion wie bei Absatz 1. Minuend kann jedoch nicht der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehende Betrag des Leistungsbezuges sein, weil dieser sich an diesem Tag bereits durch die dynamische Anknüpfung an das Grundgehalt entsprechend erhöht hat. Als Minuend ist deshalb der fiktive Leistungsbezug anzusetzen, der sich am Stichtag bei Zugrundelegung des am Vortag geltenden Betrags des Grundgehalts ergeben würde. Subtrahend ist der tatsächliche Erhöhungsbetrag des Grundgehalts. Sofern eine Differenz verbleibt, wird diese in einen Prozentsatz des (erhöhten) Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 umgerechnet. Verbleibt bei der Berechnung in der dritten Stelle nach dem Komma ein Rest, wird die zweite Stelle aufgerundet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass bei der Umwandlung von Leistungsbezügen nach den Absätzen 1 und 2 dem Beamten mindestens 50 vom Hundert des Leistungsbezuges verbleiben müssen, sofern dessen Gewährung mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Reihenfolge der Umwandlung für den Fall, dass verschiedene Leistungsbezüge zustehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt gesetzlich die Neufestsetzung der Leistungsbezüge in Höhe des verminderten Geldbetrags oder des verminderten Prozentsatzes.

Zu Nummer 16

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderungen

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 6 wird das Amt des "Seminarrektors" als ein weiteres nicht zu durchlaufendes Amt hinzugefügt. Mit Absatz 6 wird eine von § 27 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Bestimmung getroffen. Grundsätzlich sind die Ämter der Besoldungsordnung A regelmäßig zu durchlaufen, jedoch erfordern die Besonderheiten in den Laufbahnen des Dienstes in der Bildung davon eine Ausnahme. Ebenso wie bereits beim Amt des "Oberstudienrates" handelt es sich bei den "Seminarrektoren" um Ämter mit besonderen fachlichen Anforderungen an den Stelleninhaber und nicht um Ämter einer mittleren Leitungsebene. Da sie nicht der Leitungsebene zugeordnet werden, brauchen auch sie für den Aufstieg in die Schulleitungsfunktionen nicht zuvor durchlaufen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift. Die bisherige Überschrift wurde aus dem Bundesbesoldungsgesetz übernommen und galt seinerzeit für eine Vielzahl von verschiedenen anspruchsberechtigten Personenkreisen. Die Nummer 3 der Vorbemerkung betrifft jedoch nur die Polizeivollzugsbeamten und die Beamten des Steuerfahndungsdienstes. Daher wird in der Überschrift, wie auch bei anderen Stellenzulagen, der konkrete Personenkreis aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Verweisung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Klarstellung wird Absatz 2 Satz 1 neu gefasst. Nach dem bisherigen Wortlaut könnte die Stellenzulage nicht gewährt werden, wenn dem Beamten bereits die Allgemeine Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkung gewährt wird. Dieser Ausschluss wäre jedoch nicht gerechtfertigt und war auch nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte eine Nebeneinandergewährung von verschiedenen lehrerspezifischen Stellenzulagen ausgeschlossen werden. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Artikel 2 Nr. 4 Buchst. d des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) wurde die Fachrichtung des informationstechnischen Dienstes neu eingerichtet, um den stetig steigenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Mit der Änderung der Fußnote 2 wird das Eingangsamt der Laufbahn des mittleren informationstechnischen Dienstes der entsprechenden Besoldungsgruppe des Eingangsamtes der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes zugewiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bislang war die Möglichkeit zur Ausbringung einer Amtszulage auf Oberamtsräte der Laufbahnen der Rechtspfleger und des technischen Dienstes beschränkt. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da besonders herausgehobene Funktionen auch von Oberamtsräten anderer Laufbahnen wahrgenommen werden. Dies gilt auch für Oberrechnungsräte beim Thüringer Rechnungshof sowie für Erste Kriminalhauptkommissare und Erste Polizeihauptkommissare. Besonders herausgehobene Funktionen sind insbesondere solche, deren Auswirkungen den gesamten Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde oder darüber hinaus betreffen und die deshalb mit einer besonders hohen Ausführungsverantwortung verbunden sind. Es würde sich auch die Möglichkeit eröffnen, Funktionen, die bislang dem höheren Dienst in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 zugeordnet sind, dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

Mit der Anfügung der Fußnote 5 kann auch den anderen Beamten in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, eine Amtszulage gewährt werden. Für die Beamten im Spitzenamt des gehobenen Dienstes werden damit in besonders herausgehobenen Funktionen die gleichen besoldungsrechtlichen Bedingungen geschaffen, die bereits für die Beamten im Spitzenamt der Laufbahnen des mittleren Dienstes bestehen, vergleiche Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9. Die Neuregelung trägt der besonderen Bedeutung dieser Laufbahngruppe Rechnung, denn der gehobene Dienst bildet das Rückgrat einer funktionierenden Verwaltung.

Für die Bundesverwaltung wurde durch die Neufassung der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 in der Besoldungsgruppe A im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eine entsprechende Möglichkeit zur Vergabe von Amtszulagen in der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zur Klarstellung werden die beiden bisherigen Fußnoten zusammengefasst und konkretisiert. Nach dem bisherigen Wortlaut der Fußnote 8 müssten die Beamten in der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sowohl die zeitliche als auch inhaltliche Komponenten der bisherigen Fußnote 7 erfüllen, um die Voraussetzungen für dieses Amt zu erfüllen. Danach könnte Beamten in einer alleinigen Verwendung in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung das Amt nicht verliehen werden. Dieser Ausschluss war nicht beabsichtigt. Vielmehr sollten sowohl Beamte, die mindestens hälftig als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern oder in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung verwendet werden die Voraussetzungen für diese Amt erfüllen, als auch Beamte, die sowohl als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern als auch in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung in der Summe mindestens hälftig verwendet werden. Dies wird mit der Änderung verdeutlicht.

Zu Doppelbuchstaben ee und ff

Die Unfallkasse Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wurde daher das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen" in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 der Besoldungsordnung A ausgewiesen und jeweils mit einer Fußnote versehen, die die Einstufungshöchstgrenzenverordnung vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I. S. 2617) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt. Soweit in Anwendung dieser Verordnung ein Punktwert von unter 15 festgesetzt wurde, ist das Amt der Besoldungsgruppe A 15 zugewiesen, und soweit ein Punktwert von mindestens 15 festgesetzt wurde, erfolgte eine Zuweisung zu der Besoldungsgruppe A 16. Mit Inkrafttreten des Artikel 15 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) wurden die §§ 1 bis 3 der Einstufungshöchstgrenzenverordnung aufgehoben. In diesen wurden die Berechnung der Punktwerte und die sich daraus ergebende Zuordnung zur Besoldungshöchstgrenze geregelt. Der Verweis in den Fußnoten läuft somit nunmehr ins Leere und macht eine Änderung erforderlich. Da sich auf der Grundlage der bisherigen Verordnung eine Einstufung des Amtes des Geschäftsführers der Unfallkasse Thüringen in Besoldungsgruppe A 15 ergeben hat, ist davon auszugehen, dass die Besoldungsgruppe A 15 der sachgerechten Bewertung des Amtes entspricht. Daher soll nunmehr ausschließlich das Amt dort ausgebracht werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung der Amtsbezeichnung wird die Amtsbezeichnung an die in Besoldungsgruppe B 3 üblichen Amtsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 19

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 20

Durch die Neufassung der Anlage 5 Tabelle 3 zum Thüringer Besoldungsgesetz wird der Betrag des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 um 360 Euro auf 6.945,98 Euro erhöht. In den Besoldungsordnungen A, B, R und C liegt Thüringen im Bund-Länder-Quervergleich jeweils im Bereich der Durchschnittswerte. Dies entspricht auch der bisherigen Besoldungspolitik Thüringens, die keinen Spitzenplatz im Bund-Länder-Quervergleich anstrebt, sondern einen Platz im "guten Mittelfeld". Laut einer Länderumfrage zur Jahresbruttobesoldung in den Besoldungsordnungen C und W für die Kalenderjahre 2017 und 2018 lag die Jahresbruttobesoldung in Thüringen in der Besoldungsgruppe W 1 an achter Stelle, in der Besoldungsgruppe W 2 an 13. Stelle, bei der Besoldungsgruppe W 3 allerdings an 17. (letzter) Stelle im Bund-Länder-Quervergleich.

Grund für den Rückstand Thüringens ist, dass im Zuge der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur Besoldungsgruppe W 2 in Hessen in Thüringen nur die Besoldungsgruppe W 2 zum 1. Januar 2013 um 576,96 Euro angehoben wurde. Die Erhöhung des Grundgehalts wurde in bestimmten Umfang auf die monatlich gewährten Berufungs- und Leistungsbleibebezüge angerechnet. Andere Bundesländer sind bei der Anrechnung und bei der Erhöhung des Grundgehaltes wesentlich großzügiger vorgegangen und haben auch die Besoldungsgruppe W 3 mit angehoben. Mit der Erhöhung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 wird der Rückstand ausgeglichen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 6 der Vorbemerkung erhalten Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage. Mit dieser Änderung in Anlage 8 erfolgt eine allgemeine Erhöhung der Stellenzulage mit gleichzeitiger Anhebung des Zulagenbetrages für den mittleren Dienst auf 66,6 Prozent der Zulage für den gehobenen Dienst. Dies rechtfertigt sich aufgrund der Tätigkeit der Beamten des mittleren Dienstes in der Amtsbetriebsprüfung für Kleinst- und Kleinbetriebe.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18 Buchst. c Doppelbuchst. cc.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Anpassung an die Einführung eines Altersgeldes in Thüringen. In der Folge werden frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld in den Geltungsbereich des Thüringer Disziplinargesetzes einbezogen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu den Nummern 2, 4 bis 8:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der mit Nummer 3 geregelten Änderung.

Zu Nummer 3

Die Änderung soll der Funktion des Disziplinarverfahrens Rechnung tragen. Das dem Disziplinarrecht zugrundeliegende Erfordernis der Pflichtenmahnung besteht im Fall eines sich unmittelbar an die Entlassung aus einem Widerrufsverhältnis anschließenden Beamtenverhältnisses (auf Probe) fort. Des Weiteren können Disziplinarverfahren in den Fällen, in denen der Beamte einen Anspruch auf Altersgeld erworben hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses weitergeführt werden. Wird im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, erlischt auch der Anspruch auf Altersgeld.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Die bisherige statische Verweisung wird durch eine dynamische Verweisung abgelöst, damit bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 4 Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit erforderlich, bei der Heilfürsorge für die Polizei nachvollzogen werden können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 1

In der Praxis haben sich die Arten der Beförderungsmittel, die bei Dienstreisen genutzt werden, weiterentwickelt. Das Thüringer Reisekostengesetz sieht jedoch bislang nur eine Kostenerstattung bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, privater Kraftfahrzeuge sowie Taxi oder Mietwagen vor. Kosten für andere Beförderungsmittel, wie beispielsweise Mietfahräder oder private Beförderungsmittel, die nicht unter die Legaldefinition eines Kraftfahrzeuges fallen, konnten nicht erstattet werden. Dies soll durch die Änderung ermöglicht werden. Gleichzeitig wird jedoch zur Kostenbegrenzung bei Fehlen triftiger Gründe für deren Benutzung eine Höchstgrenze der Erstattung eingefügt. Liegen triftige Gründe für die Nutzung des jeweiligen Beförderungsmittels, beispielsweise eines Taxis oder Mietwagens, vor, können auch über die Höchstgrenze hinaus die entstandenen Kosten erstattet werden. Die Erstattung von Aufwendungen für die Nutzung von privaten Fahrrädern ist hiernach jedoch nicht möglich, da keine konkreten Kosten anlässlich der Dienstreise entstehen.

Zu Nummer 2

Die Anpassung der Höhe der Tagegelder entspricht der Höhe der ab 1. Januar 2020 geltenden steuerlichen Verpflegungspauschalen. Im Hinblick auf die zeitlichen Grenzen, ab wann ein Tagegeld gewährt wird, nämlich erst bei einer Mindestabwesenheit von 14 Stunden, ist jedoch weiterhin keine Angleichung an das Steuerrecht vorgesehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anerkennung der Notwendigkeit von Übernachtungskosten, die über die üblichen Höchstgrenzen hinausgehen, soll künftig auch elektronisch möglich sein.

Zu Buchstabe b

Die Zahlung eines pauschalen Übernachtungsgeldes, das insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn durch Übernachtungen bei Freunden und Verwandten keine Übernachtungskosten entstanden sind, soll die Bereitschaft der Bediensteten, solche kostenfreien Übernachtungsmöglichkeiten zu nutzen, fördern. Durch das Übernachtungsgeld können beispielsweise kleine Aufmerksamkeiten finanziert werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass bei Aus- und Fortbildungsreisen die für Dienstreisen geltenden Grundsätze zur Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen genauso Anwendung finden wie die Anrechnung der privaten Fahrkostensparnis.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes (EStG) obliegt nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung dem Bundeszentralamt für Steuern. Die Bundesagentur für Arbeit stellt hierfür ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Sind nach § 72 Abs. 1 EStG Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig, sind diese Rechtsträger insoweit Familienkasse.

Bislang oblag, durch Genehmigung des Bundeszentralamts für Steuern, dem Landesamt für Finanzen die Zuständigkeit als Landesfamilienkasse. Aus wirtschaftlichen Aspekten verzichtet das Landesamt für Finanzen nunmehr auf die Sonderzuständigkeit. Insoweit ist eine Aufhebung des § 1 Abs. 5 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Damit übernimmt die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes die Bundesagentur für Arbeit. Verwaltungskosten entstehen dem Land hierfür nicht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderung unter Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst")

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürNeustrFBG erfolgten Auflösung der Thüringer Landesfinanzdirektion und Errichtung des Thüringer Landesamtes für Finanzen. Bei den in § 15 genannten Zuständigkeiten handelt es sich um Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen nach § 1 Abs. 5 ThürNeustrFBG sowie nach der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780) in der jeweils geltenden Fassung. Die Änderung in Absatz 3 ist Folge des Verzichts des Landesamtes für Finanzen auf die Sonderzuständigkeit als Familienkasse. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt von den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderungen

Zu Artikel 9 (Änderung des Thüringer Ministergesetzes)

Zu Nummer 1

Eine Regelung im Thüringer Ministergesetz zur Nachversicherung unversorgt ausgeschiedener Mitglieder der Landesregierung ist erforderlich, um künftig die rentenrechtliche Absicherung der Mitglieder der Landesregierung, die aufgrund einer kurzen Amtszeit unversorgt ausscheiden, sicher zu gewährleisten und einer eventuellen Rückabwicklung bereits getätigter Nachversicherungen aufgrund unsicherer Rechtslage entgegenzuwirken.

Die über die Regelungen zum Inkrafttreten vorgesehene Rückwirkung nach Artikel 18 Abs. 2 Nr. 1 stellt insofern kein Hindernis dar, da es sich um eine ausschließlich begünstigende Regelung für die Betroffenen handelt und bezogen auf vergangene parlamentarische Bemühungen und bereits getätigter Nachversicherungen mit einer rechtlichen Regelung zu rechnen war. Auch in Anbetracht der bereits erfolgten Regelungen im Bundesministergesetz in dessen § 15 Abs. 3a sowie in den jeweiligen Gesetzen der Länder Bayern (Artikel 15 Abs. 6) und Rheinland-Pfalz (§ 12 Abs. 2a) ist von der Rechtmäßigkeit einer rückwirkenden Regelung auszugehen. Die Regelung trägt insofern auch zur Gleichbehandlung von versorgt und unversorgt ausgeschiedenen Mitgliedern der Landesregierung bei.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Änderungen dienen der sprachlichen Angleichung der Anrechnungsregelungen des Ministergesetzes zum Übergangsgeld sowie zum Ruhegehalt an die neuen Regelungen § 73 ThürBeamstVG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um den Regelungsinhalt der Bestellung einer Gesamtvertretung nach Buchstabe b erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit Anfügung des Absatzes 9 an § 15 Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichstG) soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die es dem für die Polizei zuständigen Ministerium erlaubt, auf Antrag einer oder mehrerer Gleichstellungsbeauftragter aus dem nachgeordneten Geschäftsbereich der Polizei eine Gesamtvertretung sowie eine Stellvertretung aus deren Mitte zu berufen. Die Bestellung der Gesamtvertretung sowie der Stellvertretung erfolgt nach vorangegangener Wahl für die Dauer von vier Jahren. Die Gesamtvertretung und die Stellvertretung sollen die Gleichstellungsbeauftragten des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen und insbesondere gegenüber übergeordneten Behörden sowie in sonstigen Gremien vertreten. Es wird sichergestellt, dass zwischen Gesamtvertretung und den Gleichstellungsbeauftragten der einzelnen Dienststellen eine inhaltliche Abstimmung stattfindet. Dies ist auch für die übergeordneten Behörden von Bedeutung, da diese durch die vorgegebene Abstimmungspflicht nicht mit divergenten Meinungsäußerungen der Gesamtvertretung und der einzelnen Gleichstellungsbeauftragten konfrontiert werden. Darüber hinaus können die Gesamtvertretung sowie die Stellvertretung für den Geschäftsbereich die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten einer obersten Landesbehörde nach § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGleichstG wahrnehmen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderungen

Zu Artikel 11 (Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 12 (Änderung der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG dem Bundeszentralamt für Steuern. Die Bundesagentur für Arbeit stellt hierfür ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Sind nach § 72 Abs. 1 EStG Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig, sind diese Rechtsträger insoweit Familienkasse.

Bislang oblag, durch Genehmigung des Bundeszentralamts für Steuern, dem Landesamt für Finanzen die Zuständigkeit als Landesfamilienkasse. Aus wirtschaftlichen Aspekten verzichtet das Landesamt für Finanzen nunmehr auf die Sonderzuständigkeit. Damit übernimmt die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes die Bundesagentur für Arbeit. Verwaltungskosten entstehen dem Land hierfür nicht.

Mit dem Wegfall des Landesamtes für Finanzen als Landesfamilienkasse besteht als landeseigene Familienkasse nur die des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen fort. Die Festsetzung und Zahlbarmachung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes übernimmt die Landesfamilienkasse auf Wunsch der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands. Die Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband nimmt somit weiterhin obligatorisch die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für die Versorgungsempfänger der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands wahr. Darüber hinaus kann die Landesfamilienkasse auch für die Bediensteten der Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Beschäftigten des Universitätsklinikums Jena tätig werden, sofern ihr von diesen die Aufgaben der Familienkasse übertragen werden.

Alle anderen Kindergeldfälle von Bediensteten des Landes, die bislang im Landesamt für Finanzen bearbeitet wurden, werden zukünftig zentral bei der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Zuständigkeitsverzichtes des Landesamtes für Finanzen und der Änderung des § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Zuständigkeitsverzichtes des Landesamtes für Finanzen und der Änderung des § 1 Abs. 1.

Zu Artikel 13 (Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Änderungen im Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) abgebildet. Durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150) wurde unter anderem § 7 ThürJAG dahin gehend geändert, dass der Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird. Zuvor erfolgte dies in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neufassung der Nummer 3 erfolgt eine klarstellende Änderung.

Die mit der Neufassung der Nummer 4 erfolgte Ergänzung dient der Klarstellung. Mit dem Gesetz über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) wurde in § 15 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringen-Forst" unter anderem festgelegt, dass die Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle, für die Festsetzung, Berechnung, Anordnung und Zahlung der Bezüge der Beamten, Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Versorgungsempfänger der Landesforstanstalt zuständig ist. Für diese Aufgaben ist nunmehr das Landesamt für Finanzen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 ThürNeustrFBG zuständig. Die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln. In der ebenfalls mit dem Gesetz über die Reform der Forstverwaltung geänderten Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge wurden - offenbar versehentlich - die Auszubildenden nicht mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden auch bisher schon zum Beispiel Praktikanten als sonstige privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und über- beziehungsweise außertariflich Beschäftigte über das Landesamt für Finanzen abgerechnet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Zuständigkeit ist Folge des durch Artikel 1 eingeführten Altersgeldes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 rekurriert auf § 18 des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Fortwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst). Da jedoch § 18 TV-Forst in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung nur

noch für das Land Sachsen gilt, wird die Nummer 2, die auf diesen Tarifvertrag verweist, gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Mit der Bestimmung in § 1 Abs. 3 erfolgt die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Formulierung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002. Der Begriff "zusatzversorgungsrechtliche Vorschriften" ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe d

Mit dem Verzicht auf die Sonderzuständigkeit des Landesamtes für Finanzen als Familienkasse geht die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes vollständig auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Zu Buchstaben e und f

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderung unter Buchstabe d.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die in der neu angefügten Nummer 7 enthaltene Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abteilung Bezüge des Landesamtes für Finanzen in der Regel nicht in der Lage ist, eine Feststellung dahin gehend zu treffen, dass das Ableben eines verschollenen aktiven Beamten mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, da dort meist keine Anhaltspunkte oder Informationen zu der Verschollenheit und den näheren Umständen vorliegen. Diese Informationen liegen allenfalls der Beschäftigungsdienststelle beziehungsweise deren oberster Dienstbehörde vor. Daher soll diese Zuständigkeit für die aktiven Beamten bei der obersten Dienstbehörde verbleiben und nur für die Versorgungsempfänger durch die Abteilung Bezüge des Landesamtes für Finanzen wahrgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Der neue § 3 a ist Folge der Einführung eines Altersgeldes durch Artikel 1 dieses Mantelgesetzes. Mit ihm wird die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen im Rahmen dieser neu durch das Thüringer Altersgeldgesetz geregelten Leistung für ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene bestimmt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Formulierung in § 4 Nr. 2 bildet die Änderung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Abordnung oder Zuweisung eines Bediensteten des Landes an andere Arbeitgeber oder Dienstherrn ab. Werden Bedienstete des Landes an andere Arbeitgeber oder Dienstherrn abgeordnet oder zugewiesen, erhalten diese weiterhin ihre Bezüge vom Landesamt für Finanzen. Die vom Land verauslagten Bezüge wurden teilweise bisher durch das Landesamt für Finanzen vom jeweiligen empfangenden Arbeitgeber oder Dienstherrn angefordert.

Aufgrund der gegebenenfalls bestehenden Umsatzsteuerpflicht, deren Prüfung und Abführung nicht im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Finanzen liegt, fordert die personalführende Dienststelle zukünftig selbst die verauslagten Bezüge an. Das Landesamt für Finanzen stellt der personalführenden Dienststelle hierfür lediglich eine Aufstellung der gezahlten Bezüge zur Verfügung.

Gleiches gilt für die Personalgestellung, sofern die Beschäftigten das Entgelt weiterhin vom Landesamt für Finanzen erhalten.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verzicht auf die Sonderzuständigkeit des Landesamtes für Finanzen als Familienkasse geht die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes vollständig auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Zu Nummer 5

Die Bestimmung bildet die Änderungen im Thüringer Juristenausbildungsgesetz ab. Durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst wurde unter anderem § 7 ThürJAG dahin gehend geändert, dass der Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürLaufbG absolviert wird. Zuvor erfolgte dies in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Zu Nummer 6

Die bisher geltenden Regelungen des § 6 zu den Übergangsbestimmungen werden aufgrund des Zeitablaufs gestrichen und durch eine Evaluationsklausel ersetzt, mit der die Umsetzung der beabsichtigten Neuregelung zur Anforderung von Personalkosten bei Abordnungen auch im Hinblick auf ihre Praktikabilität überprüft wird.

Die Neufassung des § 9 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 14 (Änderung der Thüringer Heilverfahrensverordnung)

Im Zuge des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts werden das Bundesversorgungsgesetz sowie die Orthopädieverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben. Die Regelungen zur sozialen Entschädigung finden sich künftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch wieder. Die Verweise in der Thüringer Heilverfahrensverordnung auf die dann aufgehobenen Bestimmungen müssen daher durch inhaltsgleiche Verweise auf die neuen Rechtsvorschriften

ersetzt werden. Durch die Verweisung auf § 46 SGB XIV erfolgt im Ergebnis die Erstattung von Hilfsmitteln und Ersatzleistungen, Beihilfe für einen Blindenführhund sowie der Ersatz von Kosten aufgrund des außergewöhnlichen Verschleißes von Kleidung und Wäsche wie im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Die Änderungen der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung erfolgen wegen der Ausdehnung der Möglichkeit zur Gewährung von Leistungsbezügen auf alle Hochschullehrer, also auch auf Juniorprofessoren, durch Artikel 3 Nr. 5.

Zu Artikel 16 (Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 6 wird die Gewährung von Trennungsgeld aus Anlass einer Tätigkeit als Richter kraft Auftrags geregelt. Die bislang nicht erfolgte Aufnahme der Tätigkeit als Richter kraft Auftrags stellt eine planwidrige Regelungslücke dar. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb der Richter kraft Auftrags, der zur Sicherung der Aufgabenerfüllung an einem anderen Dienort eingesetzt wird, nicht unter den Geltungsbereich der Trennungsgeldtatbestände fallen soll, da es sich um eine dienstlich veranlasste Maßnahme handelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Im Zuge der Anhebung der reisekostenrechtlichen Tagegelder durch Artikel 6 Nr. 2 wird auch das Trennungsreisegeld, das stets in Höhe des reisekostenrechtlichen Tagegeldanspruchs bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gewährt wird, entsprechend angehoben.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei tatsächlicher Übernachtung ohne Entstehen von Übernachtungskosten ebenso wie die bei Dienstreisen während der ersten 14 Tage einer trennungsgeldrechtlichen Maßnahme die Zahlung eines pauschalen Übernachtungsgeldes möglich ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Möglichkeit, künftig den gesamten Arbeitsprozess der Trennungsgeldbeantragung, -bewilligung und -abrechnung elektronisch abbilden zu können.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung soll der Berechtigte künftig die Möglichkeit erhalten, den erforderlichen Anzeigepflichten auch elektronisch nachzukommen.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 13 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 17 (Neubekanntmachung)

Die zahlreichen Änderungen sowohl des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes wie des Thüringer Besoldungsgesetzes in den zurückliegenden Jahren machen eine Neubekanntmachung beider Gesetze erforderlich.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Mit diesem Artikel wird das Inkrafttreten des Mantelgesetzes beziehungsweise einzelner Artikel oder Bestimmungen geregelt.

Dabei sind in Absatz 2 von Absatz 1 abweichende Zeitpunkte für das Inkrafttreten festgelegt. Diese ergeben sich für:

1. Nummer 1 aus dem Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens und der Nachversicherung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung,
2. Nummer 2 aus dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union,
3. Nummer 3 aus dem Inkrafttreten der steuerfreien sogenannten "Corona-Prämien",
4. Nummer 4 aus der am 1. Oktober 2020 erfolgten Übergabe der Zuständigkeit für die Auszahlung des Kindergeldes für Beamte und Richter des Landes an die Bundesagentur für Arbeit,
5. Nummer 5 aus dem Inkrafttreten der Zulage für die Übernahme besonderer Aufgaben an Schulen,
6. Nummer 6 aus dem Zeitpunkt, zu dem üblicherweise eine Anpassung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in Kraft tritt,
7. Nummer 7 aus dem Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres 2021/2022,
8. Nummer 8 aus dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen informationstechnischen Dienst und den notwendigen vorbereitenden Maßnahmen für Stellenbesetzungen,
9. Nummer 9 aus dem Zeitpunkt der Schaffung sich aus den Änderungen ergebenden haushalterischen Vorkehrungen ab dem Kalenderjahr 2022,
10. Nummer 10 aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts.

Soweit die Bestimmungen rückwirkend in Kraft treten, ist diese Rückwirkung zulässig, da es sich um für die Berechtigten begünstigende Regelungen handelt (Nummern 1 bis 3) beziehungsweise die Änderung im Vorgriff auf die Vorschriftenänderung bereits praktisch vollzogen wurde und die Berechtigten hierüber frühzeitig informiert wurden.

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des tbb wie folgt:

Der tbb begrüßt die meisten Regelungen des Gesetzentwurfs, so dass zu diesen Punkten keine Stellungnahme erfolgt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Zu Nr. 14 - § 60 Abs. 1 Satz 2 (neu)

Durch die Neuregelung des Kleidergeldes sind jetzt neben den Beamten der Kriminalpolizei auch die des Steuerfahndungsdienstes vom berechtigten Personenkreis erfasst. Der Entwurf, der dem tbb zeitgleich mit der ersten Ressortabstimmung übersandt wurde, sah vom Wortlaut her ein Kleidergeld von 22,50 Euro statt wie bisher 20,50 Euro vor. Dabei handelte es sich um ein redaktionelles Versehen, was auch daraus ersichtlich ist, dass weder Vorblatt noch Begründungen Ausführungen bezüglich einer Neufestsetzung der Höhe des Kleidergeldes enthielten. Sachliche Gründe für eine Anhebung gibt es derzeit auch nicht.

Zu Nr. 23 – Anlage 8

Nach § 40 Abs. 1 ThürBesG können für herausgehobene Funktionen Stellenzulagen vorgesehen werden. Nach Anlage 1 Vorbemerkung II Nr. 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) erhalten Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerverwaltung eine Stellenzulage nach Anlage 8. Sie beträgt derzeit für Beamte des mittleren Dienstes 20 Euro und für die Beamten des gehobenen Dienstes 43 Euro und wird durch den Gesetzentwurf auf 50 Euro bzw. 75 Euro angehoben.

Mit der Stellenzulage soll speziell die herausgehobene Funktion im Außendienst der Steuerprüfung abgegolten werden. Diese Verwendungen fordern von den hier eingesetzten Beamten typischerweise bei der Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung besondere Rechts- und Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie auch ein spezifisches Geschick bei der Gewinnung der notwendigen Kooperationsbereitschaft der von der Prüfung betroffenen Personen. Sie heben sich damit insbesondere von der üblichen Innendienstverwendung hervor. Mit dieser Stellenzulage wird kein Aufwand abgegolten.

Stellenzulagen dienen der funktionellen Besoldungsdifferenzierung. Stellenzulagen sollen eine nicht auf Dauer angelegte Funktion honorieren, die aufgrund dieser Eigenschaft ein besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne nicht rechtfertigen kann und deshalb auch keinen Eingang in die Ämterbewertung gefunden hat. Funktion in diesem Sinne ist die Summe der übertragenen Dienstaufgaben, also das Amt im funktionellen Sinne. Die so verstandenen Funktionen müssen sich gegenüber den Funktionen des Amtes der jeweiligen Besoldungsgruppe im statusrechtlichen Sinne herausheben. Ein Vergleich der Funktionen muss die Höherwertigkeit der mit der Zulage bedachten Funktionen nach vorausgesetzten Kenntnissen, Schwierigkeiten der Dienstverrichtung und Verantwortung ergeben. Der Vergleich muss zu den Funktionen aller Ämter der gleichen Besoldungsgruppe gezogen werden, für deren Erfüllung keine Stellenzulagen ausgebracht sind.

- Seite 2 -

Die Differenzierung der Höhe der Stellenzulage nach mittleren und gehobenen Dienst findet ihre Berechtigung in den unterschiedlichen Ausbildungen, den unterschiedlichen Aufgaben hinsichtlich Schwierigkeit und Verantwortungen für die Beamten in den einzelnen Laufbahngruppen. Dies ist hinsichtlich des Zwecks der Stellenzulage gerechtfertigt. Eine Vereinheitlichung wird daher aus Sicht des Fachreferates abgelehnt.

Dem Anliegen des fbb wurde jedoch schon entgegengekommen, da das prozentuale Verhältnis der Zulagen zueinander zu Gunsten des mittleren Dienstes angepasst wurde. Im Übrigen gewähren auch der Bund und die anderen Länder die entsprechende Stellenzulage ebenfalls in differenzierter Höhe nach Zugehörigkeit zum mittleren und gehobenen Dienst.



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Thüringer Finanzministerium
Referat 14
Herrn Matthias Machts
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Aktenzeichen
Schö/Jäk

Ihr Zeichen
P1500-04.11/2020 – 14.11; Dok.:
84554/2020

Ihre Nachricht vom
01. September 2020

Datum
25. September 2020

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Schriftliche Stellungnahme nach § 5 ThürBeteilddokG

Sehr geehrter Herr Machts,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu o.g. Entwurf.

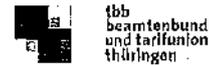
Artikel 1 – Thüringer Altersgeldgesetz (AltGG)

Mit dem Gesetzentwurf wird in Thüringen erstmalig ein Altersgeldanspruch als Alternative zur bisherigen Nachversicherung eingerichtet.

Der tbb begrüßt die jetzt gefundene Fassung des Entwurfs.

Beantragt ein Landes- und Kommunalbeamter auf Lebenszeit oder ein Richter seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis, um in die Privatwirtschaft zu wechseln, verliert er damit seine Versorgungsansprüche und wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert - zu deutlich schlechteren Konditionen. Der tbb hatte bereits 2012 auf die Einführung von Altersgeld in Thüringen gedrungen. In diesem Jahr hatte der Bund bereits ein solches Gesetz auf den Weg gebracht. Bisher wird ein freiwilliger oder aus strukturellen Gründen ‚notgedrungenener‘ Aussteiger so behandelt, als hätte er die höchste Disziplinarstrafe, die das Beamtenrecht kennt, erhalten: Das Beamtenverhältnis endet, dem Beamten werden sämtliche Versorgungsansprüche gestrichen, und er wird nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Mit dem Altersgeld erhalten diese Aussteiger jetzt eine existenzfeste Perspektive, die ihrem Einsatz für das Gemeinwesen angemessen ist. Auch in den Reihen unserer Fachgewerkschaften wird teilweise kritisiert, dass das Altersgeld die Erosion des traditionellen, auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses bedeuten könne, womit tendenziell sogar eine Gefahr für die Attraktivität des Beamtendienstes bestehen würde. Auf der anderen Seite sehen alle die Notwendigkeit der Modernisierung und das Altersgeld wird auch als Baustein eines modernen und zeitgemäßen Beamtendienstes bewertet.

Daher begrüßen wir die Entscheidung (immerhin nur 8 Jahre später) in Thüringen Altersgeld einzuführen. Wir sehen darin auch die Möglichkeit, die Mobilität der Beamtenschaft zu erhöhen; sei es



durch einen Wechsel in Bereiche außerhalb des öffentlichen Dienstes, sei es durch Gewinnung Ex-terner für eine Beamten Tätigkeit. Zugleich würden Kollegen, die im öffentlichen Dienst „nicht mehr weiterkommen“ bzw. keine Perspektive haben, die Möglichkeit erhalten, sich in der privaten Wirtschaft zu erproben. Die Möglichkeit, vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst auszuschneiden, ohne allzu gravierende Nachteile vergegenwärtigen zu müssen, wäre gewissermaßen die Antwort auf eingeschränkte Beförderungsmöglichkeiten sowie den festgelegten Personalabbaupfad der Landesregierung an dem trotz unserer Proteste festgehalten wird. Wir sehen auch die Gefahr darin, notwendiges leistungsstarkes Fachpersonal zu verlieren. Wir setzen jedoch auch weiterhin unsere Hoffnung in den tatsächlichen Reformwillen der Landesregierung, Potentiale für den Fachkräfteerhalt sowie für die Fachkräftegewinnung zu erkennen und zu etablieren.

Der EuGH hat nunmehr festgestellt, dass diese Praxis eine (unzulässige) Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstelle, und daher entschieden, dass deutsche Beamten, die auf ihren Status verzichtet haben, um eine andere Beschäftigung auszuüben, ebenfalls Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zustehen, die jenen vergleichbar sind, die sie bei ihrem ursprünglichen Dienstherrn erworben hätten (EuGH vom 13. Juli 2016; Az. C-187/15).

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Der Gesetzentwurf novelliert das bisherige Landesrecht im Wesentlichen nach Maßgabe der über das Versorgungsrecht hinausreichenden bundesrechtlichen Entwicklung, setzt aber auch – wie bereits zuvor – eigene Akzente.

Auch zu diesem Entwurf haben wir keine weiteren (zusätzlichen) Beanstandungen.

Zu Nr. 4 - § 13a (neu)

Die neu eingefügte Vorschrift dient der Befriedung des rechtsstreitanfälligen Gebiets der ruhegehalt-fähigen Berücksichtigung und/oder Abfindung von Zeiten einer über- und zwischenstaatlichen Verwendung. Die komplexe Regelung ist der Novellierung des Bundesrechts nachgebildet und wird als sachgerecht angesehen.

Zu Nr. 9 - § 65

Die Erhöhung des Kindererziehungszuschlags für vor 1992 außerhalb des Beamtenverhältnis gebo-rene Kinder von 12 auf 30 Monate entspricht der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversiche-rung und wird begrüßt.

Zu Nrn. 11 und 12 - §§ 72,73

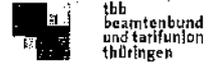
Wie schon oben unter Nr. 4 wird die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung in diesem komple- xen Regelungsfeld der Berücksichtigung von Versorgungsbezügen aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung begrüßt und als sinnvoll erachtet. Die mutmaßlich geringe Anzahl der Anwendungsfäl- le im Landesrecht würde eine möglicherweise in Detail eigenständige Landesregelung nicht rechtfertigen können.

Zu Nr. 13 - § 77 Abs. 6

Die Erhöhung der Zurechnungszeit auf die Vollendung des 62. Lebensjahres auch für die besondere Gruppe der Beamten auf Zeit wird als gerechtfertigte Gleichbehandlung begrüßt. Ohnehin ist die in Thüringen erfolgte Anhebung anerkennend zu erwähnen.

Zu Nr. 16 - § 92 j (neu)

Die weitere Gleichstellung von Rentenzahlungen aus dem Vereinigten Königreich mit den EWR-Renten für Bestands-Versorgungsempfänger wird als sachgerecht angesehen. Die über die Bestim-mungen des § 17 Abs. 2 und des § 72 Abs. 8 unzweideutig festgelegte (Nicht-)Berücksichtigung und (Nicht-)Anrechnung ausländischer Rentenzahlung kann insgesamt als vorbildlich im föderalen Ver-gleich bezeichnet werden.



Artikel 3 – Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Zu Nr. 14 - § 60 Abs. 1 Satz 2 (neu)

Der tbb begrüßt die nachvollzogene Gleichstellung. Die Auszahlung wäre monatlich. Zu kritisieren ist jedoch, dass es im ursprünglich vorgelegten Entwurf noch anstatt „20,50 EUR“ „22,50 EUR“ hieß.

Zu Nr. 21 – Anlage 5

Die Anhebung der W3 Besoldung begrüßen wir. Wir gehen davon aus, dass die Rechtsprechung zu den Abstandsgeboten dabei beachtet wurde.

Zu Nr. 23 – Anlage 8

Die Kritik wird aufrecht erhalten: Zu a) Der tbb begrüßt die Anhebung der Stellenzulage in Tabelle 1 Spalte 4. Hier erfüllt das TFM eine Zusage aus dem Jahr 2019 gegenüber dem tbb. Nicht berücksichtigt dabei wird, dass die Kritik neben der Höhe der Stellenzulage – auch gegenüber der unterschiedlichen Höhe zwischen mittleren und gehobenen Dienst – galt. Dies wird im vorgegebenen Entwurf fortgesetzt.

Gem. § 95 Abs. 4 ThürBG bitten wir um Zuleitung dieser Stellungnahme an den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read "F. Schönborn".

Frank Schönborn
Landesvorsitzender

Anlagen:

Information zur Beteiligung

Einwilligung zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten